

# Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen

Vom 23. Juli 2013

Aufgrund des § 9 Abs. 5, des § 13 Abs. 7 und des § 44 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S.645), verordnet die Kultusministerin nach Beteiligung des Landesstudierendenrats nach § 125 Abs. 2 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

## Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Allgemeines .....	4
§ 1 Aufgabe, Berechtigungen .....	4
ZWEITER TEIL Fachrichtung Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege .....	5
Erster Abschnitt Ausbildung .....	5
§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung.....	5
§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme .....	5
§ 4 Anmeldung, Aufnahme .....	6
§ 5 Auswahlverfahren.....	7
§ 6 Inhalt der Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt .....	8
§ 7 Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) .....	8
§ 8 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung.....	10
§ 9 Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt .....	11
§ 10 Zeugnisse.....	11
§ 11 Unterbrechung der Ausbildung, Ausschluss von der Ausbildung.....	12
§ 12 Beirat .....	12
Zweiter Abschnitt Theoretische Abschlussprüfung für Studierende.....	13
§ 13 Zweck, Gliederung und Termine der Prüfung.....	13
§ 14 Prüfungsausschuss .....	14
§ 15 Prüfungsanforderungen in der schriftlichen Prüfung .....	14
§ 16 Vorschläge für die schriftliche Prüfung.....	15
§ 17 Durchführung der schriftlichen Prüfung, weitere Teilnahme am Unterricht .....	16
§ 18 Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch.....	16
§ 19 Beurteilung der Prüfungsarbeiten .....	17
§ 20 Vornoten und Nachweise .....	17
§ 21 Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung .....	17
§ 22 Gäste .....	19
§ 23 Ergebnis der theoretischen Prüfung.....	19
§ 24 Verhinderung .....	20
§ 25 Wiederholung der theoretischen Prüfung, Nachprüfung.....	20
Dritter Abschnitt Methodische Prüfung .....	21
§ 26 Zweck und Termin der methodischen Prüfung .....	21
§ 27 Prüfungsausschuss, Zulassung zur methodischen Prüfung .....	21
§ 28 Vorbereitung und Durchführung der methodischen Prüfung .....	22
§ 29 Ergebnis der methodischen Prüfung.....	23
Vierter Abschnitt Prüfungsordnung für Externe .....	24
§ 30 Allgemeines .....	24
§ 31 Zulassungsvoraussetzungen .....	24
§ 32 Zulassungsantrag und Zulassung.....	25
§ 33 Durchführung der theoretischen Prüfung, Zeugnis .....	26
§ 34 Wiederholungsprüfung .....	27
§ 35 Methodische Prüfung, Zeugnis über die Staatliche Anerkennung .....	27
§ 36 Prüfungsgebühren .....	27

DRITTER TEIL Fachrichtung Heilpädagogik .....	28
Erster Abschnitt Ausbildung .....	28
§ 37 Ziel der Ausbildung .....	28
§ 38 Dauer und Organisationsformen der Ausbildung .....	28
§ 39 Zugangsvoraussetzungen, Anmeldung .....	28
§ 40 Aufnahme- und Auswahlverfahren .....	29
§ 41 Inhalt und Organisation der Ausbildung .....	30
§ 42 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung .....	30
§ 43 Zeugnisse .....	31
§ 44 Unterbrechung der Ausbildung, Ausschluss von der Ausbildung .....	31
Zweiter Abschnitt Abschlussprüfung .....	31
§ 45 Zweck, Gliederung und Termine der Abschlussprüfung .....	31
§ 46 Allgemeine Bestimmungen zur Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung .....	32
§ 47 Prüfungsanforderungen in der schriftlichen Prüfung .....	32
§ 48 Schriftliche Prüfung .....	32
§ 49 Vornoten .....	32
§ 50 Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung .....	32
§ 51 Kolloquium .....	33
§ 52 Ergebnis der Prüfung .....	34
§ 53 Rücktritt; Wiederholung .....	34
VIERTER TEIL Erwerb der Fachhochschulreife .....	36
§ 54 Erwerb der Fachhochschulreife .....	36
§ 55 Anmeldung zur Zusatzprüfung .....	36
§ 56 Prüfungsausschuss .....	36
§ 57 Elemente der Zusatzprüfung .....	36
§ 58 Anforderungen der schriftlichen Zusatzprüfung, Aufgabenvorschläge, Durchführung .....	37
§ 59 Vorbereitung der mündlichen Zusatzprüfung .....	37
§ 60 Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung .....	37
§ 61 Festsetzung des Ergebnisses der Zusatzprüfung .....	37
§ 62 Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife .....	38
§ 63 Verhinderung, Rücktritt und Wiederholung .....	38
§ 64 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für Externe .....	38
FÜNFTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	40
§ 65 Europaklausel .....	40
§ 66 Gremienbesetzung .....	40
§ 67 Übergangsregelungen .....	40
§ 68 Aufhebung früherer Vorschriften .....	41
§ 69 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	41
Anlage 1: Bewertungsbogen zum Auswahlverfahren .....	42
Anlage 2a: Studentafel Fachrichtung Sozialpädagogik .....	43
Anlage 2b: Studentafel Fachrichtung Heilerziehungspflege .....	44
Anlage 3a: Zeugnis des Ersten Ausbildungsabschnittes Fachrichtung Sozialpädagogik .....	45
Anlage 3b: Zeugnis des Ersten Ausbildungsabschnittes Fachrichtung Heilerziehungspflege .....	46
Anlage 4a: Abschlusszeugnis der theoretischen Ausbildung Fachrichtung Sozialpädagogik .....	47
Anlage 4b: Abschlusszeugnis der theoretischen Ausbildung Fachrichtung Heilerziehungspflege .....	48
Anlage 4c: Zeugnis der theoretischen Ausbildung Fachrichtung Sozialpädagogik - nicht bestanden .....	49

Anlage 4d: Zeugnis der theoretischen Ausbildung Fachrichtung Heilerziehungspflege - nicht bestanden .....	50
Anlage 5a: Zeugnis der Staatlichen Anerkennung als Erzieherin / als Erzieher .....	51
Anlage 5b: Zeugnis der Staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin / als Heilerziehungspfleger .....	52
Anlage 5c: Bescheinigung methodische Prüfung - nicht bestanden .....	53
Anlage 6a: Abgangszeugnis Fachrichtung Sozialpädagogik .....	54
Anlage 6b: Abgangszeugnis Fachrichtung Heilerziehungspflege .....	55
Anlage 7a: Prüfungszeugnis Fachrichtung Sozialpädagogik für Externe .....	56
Anlage 7b: Prüfungszeugnis Fachrichtung Heilerziehungspflege für Externe .....	57
Anlage 8: Bescheinigung Externenprüfung - nicht bestanden .....	58
Anlage 9a: Zeugnis der Staatlichen Anerkennung nach Externenprüfung Fachrichtung Sozialpädagogik .....	59
Anlage 9b: Zeugnis der Staatlichen Anerkennung nach Externenprüfung Fachrichtung Heilerziehungspflege .....	60
Anlage 9c: Zeugniserläuterung: Zeugnis über die Staatliche Anerkennung als Erzieherin / Erzieher .....	61
Anlage 9d: Zeugniserläuterung: Zeugnis über die Staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger .....	67
Anlage 10a: Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik .....	73
Anlage 10b: Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachrichtung Heilerziehungspflege .....	77
Anlage 11: Studentafel Fachrichtung Heilpädagogik .....	81
Anlage 12: Zeugnis Fachrichtung Heilpädagogik .....	82
Anlage 13: Abgangszeugnis Fachrichtung Heilpädagogik .....	83
Anlage 14a: Abschlusszeugnis mit Staatlicher Anerkennung Fachrichtung Heilpädagogik .....	84
Anlage 14b: Zeugniserläuterung: Zeugnis über die Staatliche Anerkennung als Heilpädagogin / Heilpädagoge .....	85
Anlage 15: Abgangszeugnis Fachrichtung Heilpädagogik – Prüfung nicht bestanden .....	91
Anlage 16: Zeugnis der Fachhochschulreife Fachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik .....	92
Anlage 17: Zeugnis der Fachhochschulreife für Externe .....	93
Anlage 18: Bescheinigung über die Teilnahme an der Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife .....	94
Anlage 19a: Bescheinigung: Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in .....	95
Anlage 19b: Bescheinigung: Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte/r Fachwirt/in für Sozialdienste .....	96

## **ERSTER TEIL ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Berechtigungen**

(1) Die Fachschule für Sozialwesen gliedert sich in die Fachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik.

(2) Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik vermittelt die Befähigung, in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin oder als Erzieher, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in den sozialpflegerischen Bereichen als Heilerziehungspflegerin oder als Heilerziehungspfleger, in der Fachrichtung Heilpädagogik als Heilpädagogin oder Heilpädagoge in heilpädagogischen Tätigkeitsfeldern selbstständig und verantwortlich tätig zu sein.

(3) Wer die Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

(4) Wer die Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

(5) Wer die Ausbildung der Fachrichtung Heilpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialwesen wird die Fachhochschulreife zuerkannt, sofern am Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die entsprechende Zusatzprüfung bestanden wurde.

## **ZWEITER TEIL FACHRICHTUNG SOZIALPÄDAGOGIK UND HEILERZIEHUNGSPFLEGE**

### **Erster Abschnitt Ausbildung**

#### **§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung**

(1) Die dreijährige Ausbildung gliedert sich in

1. eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren an der Fachschule für Sozialwesen (erster und zweiter Ausbildungsabschnitt) und
2. ein anschließendes Berufspraktikum mit schulischer Begleitung von einem Jahr, das in entsprechenden Praxiseinrichtungen abgeleistet wird (dritter Ausbildungsabschnitt).

(2) Die überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren wird mit einer theoretischen Prüfung, die überwiegend fachpraktische Ausbildung im Berufspraktikum mit einer methodischen Prüfung abgeschlossen.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die theoretische Ausbildung auf bis zu vier Schuljahre verteilt werden (Teilzeitform). Die Wahl der Organisationsform obliegt der jeweiligen Schule unter Gewährleistung der Stundenanteile nach Anlagen 2a und 2b. Die Entscheidung über die Organisationsform trifft die Gesamtkonferenz nach Anhörung der Fachbereichskonferenz.

(4) Abweichend von Abs. 1 ist für Studierende mit einem Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder bei vorliegender einschlägig anerkannter Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden ein halbes Jahr des praktischen Anteils auf das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik anzurechnen. Der Antrag ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Praktikumseinrichtung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(5) Soweit Studierende der Teilzeitform während Ihrer Ausbildungszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausüben, kann eine individuelle Verkürzung des Berufspraktikums nach § 7 Abs. 3 erfolgen.

(6) Eine Studierende oder ein Studierender kann von einer Organisationsform (Vollzeit oder Teilzeit) zu der anderen wechseln. Die Entscheidung trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin.

(7) In der Fachrichtung Heilerziehungspflege ist eine Zusammenfassung des zweiten und dritten Ausbildungsabschnittes zulässig, wobei die Gesamtstundenzahl nach Anlage 2b zu gewährleisten ist. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zulassung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 die Zulassung nach § 9 Abs. 1.

#### **§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen setzt folgende Nachweise voraus:

1. die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe oder ein Zeugnis des mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. den Nachweis beruflicher Erfahrung durch:
  - a) einen Berufsabschluss – aufbauend auf dem mittleren Abschluss – als Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder als Staatlich geprüfter Sozialassistent oder
  - b) den Abschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung aufbauend auf dem mittleren Abschluss – von mindestens zweijähriger Dauer,
3. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf der jeweiligen Fachrichtung und des Schwerpunktes, erteilte Aufnahmezusagen stehen unter dem Vorbehalt des Nachweises der gesundheitlichen Eignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4.

In Zweifelsfällen nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet über die Gleichwertigkeit das Staatliche Schulamt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) kann zugelassen werden, wer in einer Feststellungsprüfung eine gleichwertige berufliche Vorbildung nach Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten nachgewiesen hat. Bestandteil der Feststellungsprüfung ist ein Gespräch über die Erfahrungen in einem dem Ausbildungsziel entsprechenden Arbeitsfeld. Das Verfahren regelt die Fachschule in eigener Verantwortung unter Beteiligung des Beirates nach § 12.

#### **§ 4 Anmeldung, Aufnahme**

(1) Die Zulassung zur Ausbildung ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Fachschule für Sozialwesen jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form,
2. die nach § 3 geforderten Zeugnisse und Nachweise in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
3. gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Umfang und Dauer der dem Ausbildungsziel entsprechenden beruflichen und ehrenamtlichen Erfahrungen,
4. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung; es ist spätestens bei Aufnahme der Ausbildung vorzulegen und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als zwei Monate sein,
5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er eine Fachschule für Sozialwesen oder eine Fachschule für Sozialpädagogik oder eine Fachschule für Sozialwirtschaft oder Heilerziehungspflege oder einen entsprechenden Bildungsgang bereits besucht oder an einer Abschlussprüfung teilgenommen hat.

(2) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abschlussprüfungen an einer in Abs. 1 Nr. 5 genannten Fachschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt unverzüglich die Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Vergabe der Ausbildungsplätze berücksichtigt wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass über den Ausbildungsplatz anderweitig verfügt wird, falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, dass sie oder er den angebotenen Ausbildungsplatz annimmt. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung bei der Fachschule für Sozialwesen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar in den zweiten Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden, wenn Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, sie über die Voraussetzungen nach § 3 hinausgehende Kenntnisse und Erfahrungen, die den Wissensstand des ersten Ausbildungsabschnittes abdecken, in einer Aufnahmeprüfung nachweisen konnten, ohne jedoch damit insgesamt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 zu erfüllen. Das Verfahren regelt die Fachschule in eigener Zuständigkeit.

(6) Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), ist zum Beginn der Ausbildung vorzulegen. Die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erfolgt durch die Schule unter Bezugnahme auf § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes im Zusammenhang mit der Benachrichtigung über den Erhalt eines Ausbildungsplatzes nach Abs. 4.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an öffentlichen Fachschulen für Sozialwesen größer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben. Das Auswahlverfahren findet am zweiten Samstag im März statt; das Kultusministerium kann einen abweichenden Termin festlegen. Für jeden Aufnahmetermin wird ein eigenes Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Zum Auswahlverfahren können nur die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die bis zum Ausbildungsbeginn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den Zulassungsantrag nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 gestellt haben.

(3) Das Auswahlverfahren wird von einem Ausschuss durchgeführt; ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter,
3. von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestimmte Lehrkräfte der Fachschule,
4. ein Mitglied des Beirates, von dem die jeweilige Praxis vertreten wird.

Für alle Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Grundlage für die Auswahl sind eine schriftliche Arbeit und gegebenenfalls ein Kolloquium, die nach einem Punktesystem nach Anlage 1 bewertet werden. In der Klausur und dem Kolloquium sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Fähigkeit nachweisen, sich mit sozialpädagogischen Problemstellungen auseinanderzusetzen. Das nähere Verfahren legt der Auswahlausschuss fest. Der Beirat (§ 12) wirkt beratend mit.

(5) Die Gesamtpunktzahl wird nach dem Bewertungsbogen nach Anlage 1 ermittelt. Entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl werden die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangliste aufgenommen, nach der die Ausbildungsplätze vergeben werden. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Sofern nach Beendigung des Auswahlverfahrens noch Ausbildungsplätze frei sind, können Bewerbungen, die nach dem in § 4 Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingehen, berücksichtigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen.

## **§ 6**

### **Inhalt der Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt**

(1) Die Ausbildung umfasst die in der Studententafel aufgeführten Fächer und Lernbereiche einschließlich der fachpraktischen Ausbildung, Wahlpflicht- und Wahlfächer nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Lehrpläne.

(2) In der Fachrichtung Sozialpädagogik gibt die Schule auf der Grundlage ihrer personellen und sächlichen Voraussetzungen ein Wahlpflichtfachangebot vor. Eine Wahlpflichtgruppe wird aus mindestens zehn Studierenden gebildet. Studierende wählen, in der Regel am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes, zwei Wahlpflichtfächer zur Vertiefung von Teilbereichen der sozialpädagogischen Arbeit.

(3) Der Wahlunterricht dient der Ergänzung des Pflichtunterrichts. Am Wahlunterricht und am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife können die Studierenden bis zu fünf Wochenstunden teilnehmen. Der Wahlunterricht kann auch zum Erwerb der Fachhochschulreife dienen.

(4) Während der ersten beiden Ausbildungsabschnitte ist eine fachpraktische Ausbildung in mindestens zwei Einrichtungen der entsprechenden Fachrichtung abzuleisten, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppen unterscheiden. Die Praktika sind von den Lehrkräften der berufsbezogenen Fächer vorzubereiten, zu betreuen und auszuwerten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann weitere fachkundige Lehrkräfte zur Betreuung einsetzen. Dies gilt auch für integrierte Angebote der Fachrichtung Heilerziehungspflege nach § 2 Abs. 6.

(5) Die fachpraktische Ausbildung kann als Begleitpraktikum oder als Blockpraktikum in einem oder mehreren Blöcken durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)**

(1) Das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik wird in sozialpädagogischen Einrichtungen, die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen, durchgeführt, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in sozialpflegerischen Einrichtungen, die dem Tätigkeitsfeld einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers entsprechen. Die Praxisstellen müssen in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein. Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in strittigen Fällen soll der Beirat beratend hinzugezogen werden.



(2) Das Berufspraktikum dauert zwölf Monate. Es kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend. Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als vier Wochen verlängert sich das Berufspraktikum in der Regel um die Zeitspanne der über die anrechenbaren vier Wochen hinausgehenden Zeit. Das Berufspraktikum ist spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Es endet mit der bestandenen methodischen Prüfung.

(3) Das Berufspraktikum kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die in § 3 Abs. 2 genannten Anforderungen hinaus bereits mindestens zwei Jahre in einschlägigen Praxisstellen mit Erfolg tätig war und in der theoretischen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(4) Das Berufspraktikum soll in Ausbildungsstellen im Einzugsbereich der Fachschule, an der die theoretische Ausbildung abgeschlossen wurde, abgeleistet werden. Auf Antrag kann das Berufspraktikum auch im Einzugsbereich einer anderen Fachschule in Hessen abgeleistet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter dieser Fachschule entscheidet über den Aufnahmeantrag im Benehmen mit der abgebenden Schule. Über den Aufnahmeantrag in den dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) einer Fachschule in einem anderen Bundesland entscheidet die dort zuständige Stelle. Die methodische Prüfung findet an der aufnehmenden Schule statt; die bisher besuchte Fachschule übersendet die Prüfungsunterlagen an die für die weitere Ausbildung zuständige Fachschule. Bis zur Hälfte der Gesamtdauer kann das Berufspraktikum auf Antrag der oder des Studierenden auch im Ausland durchgeführt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Bundesland den theoretischen Teil der Ausbildung der entsprechenden Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, können in den dritten Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 erfüllen und die bisherige Ausbildung mit dem hessischen Bildungsgang nach Inhalt und Dauer vergleichbar ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel nur einmal und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Fachschule für Sozialwesen möglich.

(7) Das Berufspraktikum wird von den Ausbildungsstellen in eigener Verantwortung nach den Richtlinien (Anlagen 10a und 10b) durchgeführt. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten werden in der Fachrichtung Sozialpädagogik von den Lehrkräften für die Fächer „Sozialpädagogische Konzepte und Strategien“ und für „Sozialpädagogische Grundlagen“ betreut, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege von den Lehrkräften der Fächer „Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen Handelns“, Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann weitere fachkundige Lehrkräfte zur Betreuung einsetzen. Im Rahmen der Betreuung sind vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen; die Lehrerin oder der Lehrer nimmt in der Regel an der Tätigkeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beobachtend teil. An dem anschließenden Gespräch mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten über Arbeitsweise, Zielsetzung und Planung seiner Arbeit soll die für die fachpraktische Ausbildung zuständige Fachkraft der Ausbildungsstelle beteiligt werden. Die Lehrerin oder der Lehrer erstellt einen Kurzbericht über den Besuch in der Praxisstelle und beurteilt den Ausbildungsstand, der Vermerk über das Ergebnis des Besuches in der Praktikumsstelle ist dieser zugänglich zu machen.

(8) Gegen Ende des Berufspraktikums legt die Ausbildungsstelle der Fachschule für Sozialwesen eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten vor. Dabei sind die formalen Angaben und inhaltlichen Kriterien entsprechend den jeweiligen Richtlinien für das Berufspraktikum zu berücksichtigen.

(9) Für das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Ausbildungsstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließen.

## **§ 8**

### **Leistungsnachweise und Leistungsbewertung**

(1) Im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt sind in allen Pflichtfächern und den Wahlfächern der Fachrichtungen in den Lernbereichen I und II mindestens zwei schriftliche Leistungsnachweise anzufertigen. Jeweils einer dieser Leistungsnachweise kann nach Entscheidung der Lehrkraft durch eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, ein Protokoll oder eine Präsentation ersetzt werden. Gruppenarbeiten sind zulässig, die Leistungen der einzelnen Studierenden müssen dabei erkennbar und bewertbar sein.

(2) In den Fächern des Lernbereiches III der Fachrichtung Sozialpädagogik (Medien sozialpädagogischen Handelns) ist im Rahmen der Grundlagenvermittlung jeweils mindestens ein schriftlicher oder ein kombinierter Leistungsnachweis mit schriftlichen und praktischen Teilaufgaben zu fordern und zu bewerten. Im Rahmen der Vertiefungsphase sind zwei fächerübergreifende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise der Vertiefungs- und Projektphase können schriftlich oder in einer Kombination von schriftlicher und praktischer Arbeit erbracht werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für den berufsbezogenen Lernbereich der Fachrichtung Heilerziehungspflege haben die Studierenden in den Fächern „Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen Handelns“ und „Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns“ mindestens je einen kombinierten Leistungsnachweis mit schriftlichen und praktischen Teilaufgaben zu erbringen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Leistungsbewertung sind neben den in Abs. 1 bis 3 genannten Nachweisen auch die anderen unterrichtlichen Leistungen mit der gleichen Gewichtung zu berücksichtigen.

(5) Im dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) sind zwei Kurzberichte über die fachpraktische Ausbildung und eine Facharbeit über ein aus der fachpraktischen Ausbildung erwachsendes Thema anzufertigen. Bei einem halbjährigen Berufspraktikum reduziert sich die Anzahl der Kurzberichte auf einen Bericht.

(6) Im Übrigen gilt die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt**

(1) Am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes entscheidet die Konferenz der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Zulassung der Studierenden zum zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Lehrkräfte anwesend sind. Die Konferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn

1. der Nachweis erbracht worden ist, dass die fachpraktische Ausbildung im Begleit- und Blockpraktikum ordnungsgemäß absolviert wurde,
2. die Leistungen in allen Pflichtfächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann die Zulassung auch ausgesprochen werden bei einer mangelhaften Leistung in einem Fach, wenn in zwei anderen Fächern mindestens befriedigende oder in einem Fach gute Leistungen festgestellt wurden. Mangelhafte Leistungen im Pflichtbereich können nicht durch Leistungen im Wahlbereich ausgeglichen werden. Der Ausgleich mangelhafter Leistungen in mehr als einem Fach ist nicht möglich. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Mit erfolgreich abgelegter theoretischer Abschlussprüfung ist die Zulassung zum Berufspraktikum (dritter Ausbildungsabschnitt) verbunden. Wird der dritte Ausbildungsabschnitt nicht spätestens zwei Jahre nach der Abschlussprüfung begonnen, kann die Ausbildung nicht mehr fortgesetzt werden.

(4) Studierende, die zum zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zugelassen wurden oder die theoretische Abschlussprüfung nicht bestanden haben, müssen den letzten Ausbildungsabschnitt wiederholen oder den Bildungsgang verlassen. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes zulässig.

## **§ 10**

### **Zeugnisse**

(1) Am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungsabschnittes werden Zeugnisse nach den Anlagen 3a bis 4d erteilt. Das Zeugnis am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes ist das Abschlusszeugnis über den theoretischen und fachpraktischen Teil der Ausbildung.

(2) Nach bestandener methodischer Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Zeugnis über die staatliche Anerkennung nach Anlage 5a oder 5b. Dem Zeugnis über die Staatliche Anerkennung wird eine Zeugniserläuterung (Europass) nach Anlage 9c oder 9d in der jeweils geltenden Fassung beigelegt.

(3) Studierende, die die Fachschule für Sozialwesen ohne Abschluss verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach Anlage 6a oder 6b.

## **§ 11**

### **Unterbrechung der Ausbildung, Ausschluss von der Ausbildung**

(1) Wer die Ausbildung länger als zwei Jahre unterbrochen hat, kann zur Fortsetzung der Ausbildung nur zugelassen werden, wenn in einer Überprüfung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden; Form und Umfang der Überprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest.

(2) Studierende können von der Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn sie

1. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht haben, aus denen sich die fehlende Eignung zur Ausübung des Berufs der Staatlich anerkannten Erzieherin oder des Staatlich anerkannten Erziehers oder der Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder des Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers ergibt oder
2. aus physischen oder psychischen Gründen für die Ausbildung des Berufs dauerhaft ungeeignet sind.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 kann die Schule von Studierenden ein neues fachärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf verlangen.

(3) Studierende müssen von der Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn sie zu den Personen gehören, die in § 25 Abs. 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), genannt sind.

(4) Kommt ein Ausschluss nach Abs. 2 oder 3 in Betracht, kann die oder der Studierende von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorläufig von der Ausbildung bis zur endgültigen Entscheidung ausgeschlossen werden, wenn der Verbleib an der Schule zu einer erheblichen Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs führt. Die oder der Studierende ist vor der Entscheidung anzuhören.

(5) Den Antrag über den Ausschluss stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Konferenz der in den Lerngruppen der oder des Studierenden unterrichtenden Lehrkräfte. Die Entscheidung über einen Ausschluss aus einer staatlichen Fachschule trifft das Staatliche Schulamt nach Anhörung der oder des Studierenden, bei Minderjährigen auch der Eltern. Die Entscheidung über einen Ausschluss aus einer Fachschule in freier Trägerschaft trifft die Schulleitung.

## **§ 12**

### **Beirat**

(1) An öffentlichen Fachschulen für Sozialwesen ist ein Beirat einzurichten, der fördernd und beratend die Ausbildung der Fachkräfte durch das Zusammenwirken von Schule und Praxis unterstützt. Erkenntnisse über neue Entwicklungen in der Praxis sollen ausgetauscht und daraus Empfehlungen für die Ausbildung abgeleitet werden. Der Beirat wirkt insbesondere im Rahmen des Auswahlverfahrens (§ 5), bei der Beurteilung der Eignung von Ausbildungsstätten (§ 7 Abs. 1) sowie im Prüfungsausschuss für die methodische Prüfung nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 mit. Er unterstützt die Fachschule bei der Gewinnung und Auswahl von Fachkräften aus der Praxis für die Mitwirkung in der schulischen Ausbildung.

(2) Der Beirat besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Praxis, drei Lehrkräften der entsprechenden Fachrichtung der Fachschule für Sozialwesen und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestellten Vertreterin oder eines von ihr oder ihm bestellten Vertreters. Die Studierendenvertretung der Fachschule kann eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Beirat entsenden.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Praxis in der Fachrichtung Sozialpädagogik werden von dem Jugendhilfeausschuss des Kreises oder der kreisfreien Stadt bestimmt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Fachschule befindet. Zwei der nach Satz 1 zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter sollen berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte sein. Die Lehrkräfte werden von der Schulformkonferenz gewählt.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Praxis im Bereich der Fachrichtung Heilerziehungspflege werden von dem Jugendhilfeausschuss des Kreises oder der kreisfreien Stadt bestimmt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Fachschule befindet. Zwei der nach Satz 1 zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter sollen berufserfahrene Fachkräfte der Heilerziehungspflege sein. Die Lehrkräfte werden von der Schulformkonferenz gewählt.

(5) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. Gehört dem Beirat eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter an, kann die Studierendenvertretung bei Ausscheiden der oder des Studierenden aus der Fachschule eine Nachbenennung vornehmen.

## **Zweiter Abschnitt** **Theoretische Abschlussprüfung für Studierende**

### **§ 13** **Zweck, Gliederung und Termine der Prüfung**

(1) In der theoretischen Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel der theoretischen Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen erreicht haben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine beauftragte Lehrkraft informiert die Studierenden zu Beginn des Prüfungshalbjahres über die wesentlichen Bestimmungen der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife.

(3) Die theoretische Prüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Termine für die schriftliche und die mündliche Prüfung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. Die schriftliche Prüfung soll drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beendet sein.

(4) Wenn in der Fachrichtung Heilerziehungspflege der zweite und der dritte Ausbildungsabschnitt parallel in Teilzeit durchgeführt werden, findet die theoretische Prüfung am Ende des Unterrichts des dritten Ausbildungsabschnittes statt, sie muss spätestens zwei Wochen vor der methodischen Prüfung beendet sein.

## **§ 14 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Staatlichen Schulamtes als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Lehrkräfte, die im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung und der Ergebnisfeststellung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für eine verhinderte Lehrkraft eine andere fachkundige Lehrkraft als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen oder ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses mit den Aufgaben der verhinderten Lehrkraft betrauen.

## **§ 15 Prüfungsanforderungen in der schriftlichen Prüfung**

(1) In der Fachrichtung Sozialpädagogik sind im schriftlichen Teil der theoretischen Prüfung drei Prüfungsarbeiten anzufertigen:

1. eine Arbeit in „Sozialpädagogische Grundlagen“; es sind zwei Themen zur Wahl zu stellen;
2. eine Arbeit in „Sozialpädagogische Konzepte und Strategien“; es sind zwei Themen zur Wahl zu stellen;
3. je nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine Arbeit in „Recht / Organisation / Verwaltung“ oder in „Medien sozialpädagogischen Handelns“; in den Themenstellungen der „Medien sozialpädagogischen Handelns“ sind fächerübergreifende Projektbezüge zu berücksichtigen und Inhalte der Grundlagenfächer in angemessenem Wechsel aufzunehmen.

(2) In der Fachrichtung Heilerziehungspflege sind im schriftlichen Teil der theoretischen Prüfung drei Prüfungsarbeiten anzufertigen:

1. eine Arbeit in „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“; es sind zwei Themen zur Wahl zu stellen;
2. eine Arbeit in „Pflegerische, ernährungswissenschaftliche und medizinische Grundlagen“; es sind zwei Themen zur Wahl zu stellen;
3. eine Arbeit in „Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen Handelns“ oder eine Arbeit in dem Fach „Berufs- und Sozialrecht“ nach Wahl der Studierenden.

(3) Für die Anfertigung der Arbeiten nach Abs. 1 und 2 stehen den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Die in der schriftlichen Prüfung gestellten Aufgaben müssen den Anforderungen der jeweiligen Lehrpläne der Fachrichtungen entsprechen. Sie sind kompetenzorientiert zu formulieren. Die Themenstellungen sollen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ermöglichen, Inhalte und Formen der fachrichtungsspezifischen Arbeit zu erfassen, fachlich zu analysieren, Ziele und Lösungsschritte zu entwickeln, zu diskutieren und zu bewerten.

## **§ 16**

### **Vorschläge für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung werden von den Lehrkräften erstellt, die das Fach im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet oder eine Projektarbeit geleitet haben. Unterrichten mehrere Lehrerinnen und Lehrer in einem Fach oder Projekt, so sind sie gemeinsam zuständig und wirken zusammen. Wird dabei keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für jede Prüfungsarbeit ist die doppelte Anzahl der für die Prüfung benötigten Aufgabenvorschläge zu erstellen. Mit den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.

(2) Den Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung beizufügen. Sie soll verdeutlichen, welche Ansprüche an die selbstständige Leistung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage des vorangegangenen Unterrichts gestellt werden. Es ist anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander einzelne Teilaufgaben bei der Beurteilung und Bewertung der Leistungen stehen. In der Beschreibung ist deutlich zu machen, wann eine Arbeit mit „ausreichend“ bewertet werden kann.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt die Aufgabenvorschläge und die Beschreibungen nach Abs. 2 mit Genehmigungsvermerk unter Wahrung der Geheimhaltung spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an das Staatliche Schulamt weiter. Dabei sind den Vorschlägen für jede Arbeit offene Umschläge mit Angabe der Schule, der Klasse oder Lerngruppe und des Prüfungsfaches (der Prüfungsfächer) sowie des Datums der Prüfung beizufügen.

(4) Das zuständige Staatliche Schulamt prüft die Aufgabenvorschläge und wählt die Aufgaben aus. Das Kultusministerium kann einzelne Staatliche Schulämter mit der Überprüfung beauftragen. Das Staatliche Schulamt ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern oder im Benehmen mit der Schule Vorschläge abzuändern oder zu ergänzen.

(5) Das Staatliche Schulamt sendet spätestens drei Schultage vor der schriftlichen Prüfung die ausgewählten Vorschläge zusammen mit den übrigen Unterlagen in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Jeder Umschlag ist unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Prüfungsarbeit in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

## **§ 17**

### **Durchführung der schriftlichen Prüfung, weitere Teilnahme am Unterricht**

(1) Die schriftliche Prüfung findet an drei Unterrichtstagen statt. Zwischen den drei Prüfungstagen wird ein unterrichtsfreier Tag als Ruhetag eingelegt.

(2) Vor Beginn jeder schriftlichen Arbeit stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank fühlt. Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, dass sie oder er sich krank fühlt, so ist sie oder er bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der weiteren Teilnahme an der Prüfung zurückzustellen. Sofern sie oder er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, ist die Prüfung nicht bestanden. Über einen neuen Termin mit anderer Aufgabenstellung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Übrigen gelten die Regelungen des ordentlichen Prüfungstermins.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Lehrkraft der Schule anzufertigen. Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden.

(4) In der Prüfung dürfen nur die mit den Aufgabenvorschlägen angegebenen Hilfsmittel verwendet werden. Allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern müssen gleiche Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Befragung nach § 17 Abs. 2 ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Nach der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

## **§ 18**

### **Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch**

(1) Macht sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der schriftlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder der Beihilfe dazu schuldig, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, ob

1. die Prüfung anerkannt werden kann,
2. eine Klausurarbeit unter Aufsicht wiederholt werden muss, wobei in der Regel die nicht ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten sind,
3. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen ist.

Der Ausschluss nach Satz 1 Nr.3 soll erfolgen, wenn die Täuschung, der Täuschungsversuch oder die Beihilfe dazu vorbereitet war; er muss erfolgen, wenn ein derartiges Verhalten wiederholt wird.

(2) Wird eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, so ist die Prüfung nicht bestanden.



## **§ 19** **Beurteilung der Prüfungsarbeiten**

(1) Die zuständige Lehrerin oder der zuständige Lehrer beurteilt die Prüfungsarbeit. Die Beurteilung ist unter Bezugnahme auf den Erwartungshorizont schriftlich auf einem besonderen Blatt zu begründen. Die Bewertung wird in einer Note zusammengefasst. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bewertet die zuständige Lehrkraft eine Arbeit nicht mit mindestens „ausreichend“, so beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere fachkundige Lehrkraft mit der unabhängigen Beurteilung und Bewertung der Arbeit. Bei abweichender Bewertung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den zuständigen Korrektorinnen oder Korrektoren die Note fest.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in die Prüfungsliste eingetragen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 20** **Vornoten und Nachweise**

(1) Die Noten über die Leistungen der Studierenden im Unterricht (Vornoten) in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern und ein Vermerk über die Ableistung der fachpraktischen Ausbildung werden acht Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen. Für die Festsetzung der Vornoten gilt § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Vornoten dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festsetzung sind die schriftlichen Leistungsnachweise, die praktischen Arbeiten, die anderen unterrichtlichen Leistungen und die Leistungsentwicklung während der beiden ersten Ausbildungsabschnitte zu berücksichtigen.

(2) In die Vornoten dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Vornoten und die Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung werden den Studierenden sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Nach dieser Bekanntgabe ist der Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen.

## **§ 21** **Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) In der Fachrichtung Sozialpädagogik sind alle Lernbereiche und die Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs Gegenstand der mündlichen Prüfung, im Lernbereich „Medien sozialpädagogischen Handelns“ ist fächerübergreifend zu prüfen. In der Fachrichtung Heilerziehungspflege sind alle Fächer des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs Gegenstand der mündlichen Prüfung. In beiden Fachrichtungen sollen exemplarische Zusammenhänge der jeweiligen Praxis analysiert, kritisch hinterfragt und kompetenzorientiert bearbeitet werden. Dabei sollen sowohl soziale und kommunikative als auch fachliche Kompetenzen durch die zu Prüfenden unter Beweis gestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens vier Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen. In dieser Sitzung werden die bisherigen Eintragungen in die Prüfungsliste formal überprüft. Aufgrund des Leistungsstandes legt der Prüfungsausschuss fest, in welchen Fächern jede Prüfungsteilnehmerin oder jeder Prüfungsteilnehmer geprüft wird. Dabei sind die Prüfungswünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sofern sie vor Sitzungsbeginn der Schule schriftlich vorgelegt wurden. In der Regel sollen nicht mehr als 3 Fächer geprüft werden. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung kann erfolgen, wenn aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung alle Endnoten eindeutig festgestellt werden können.

(3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungsplan werden den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern drei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Zur mündlichen Prüfung werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten für den Prüfungsausschuss zur Einsichtnahme ausgelegt.

(5) Die mündliche Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers muss an einem Tag beendet sein. Die Prüfungszeit einschließlich der Wartezeit darf acht Zeitstunden nicht überschreiten.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet die Prüfung. Die Prüfungsteilnehmerinnen und die Prüfungsteilnehmer können auch von einem Fachausschuss geprüft werden, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht; Parallelprüfungen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt bei Fachausschussprüfungen die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Fachausschüsse. Die Protokollführerin oder der Protokollführer soll für das jeweilige Fach die Lehrbefähigung besitzen oder in der Fachschule für Sozialwesen unterrichtet haben. § 17 Abs. 2 und § 18 gelten entsprechend.

(7) Die Lehrkräfte, welche die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer im Prüfungsfach unterrichtet haben, bei Verhinderung die von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Vertreterin oder der bestellte Vertreter, führen die mündliche Prüfung durch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen, Zusatzfragen von Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses zu gestatten oder in besonderen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

(8) Zur Vorbereitung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine den Prüfungsaufgaben angemessene Zeit zu geben; sie oder er kann sich als Grundlage für die Ausführungen Aufzeichnungen machen. Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel 20 Minuten; die im Vorbereitungsraum Aufsicht führende Lehrkraft fertigt eine Niederschrift an, aus der die Dauer der Vorbereitungszeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers hervorgeht.

(9) In der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die sie oder er in einem kurzen Vortrag zusammenhängend zu behandeln hat. Dabei sollen Auffassungsgabe, Urteilsfähigkeit, Kenntnisse, Arbeitsweisen und Darstellungsvermögen nachgewiesen werden. An diese Ausführungen schließt sich ein Gespräch an, in dem auch fachübergreifende Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, berücksichtigt werden. Das Gespräch kann sich auch auf andere Themenbereiche des jeweiligen Prüfungsfaches erstrecken.

(10) Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen. Jede mündliche Prüfung in einem Fach dauert in der Regel 15 Minuten.

(11) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen; aus ihr muss hervorgehen, ob und in welchem Umfang die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Sie muss enthalten:

1. Name und Ort der Schule,
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses,
3. Name der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
4. Name der Prüferin oder des Prüfers,
5. Lernbereich / Fach der mündlichen Prüfung,
6. Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
7. Prüfungsaufgaben und wesentliche Inhalte der Beantwortung oder Lösung,
8. Bewertung.

Die Niederschrift ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Leiterin oder Leiter des Fachausschusses zu unterzeichnen.

(12) Die Note über die mündliche Einzelprüfung wird auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft vom Prüfungsausschuss oder vom Fachausschuss festgesetzt.

## **§ 22 Gäste**

(1) Bei den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses kann Studierenden der Fachschule für Sozialwesen und anderen Personen bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse das Zuhören genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Gäste können nicht an Prüfungen teilnehmen, wenn die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dagegen Einspruch erheben. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beeinträchtigt wird.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und die Prüfungsteilnehmer sind im Rahmen der Information nach § 13 Abs. 2 auf die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

## **§ 23 Ergebnis der theoretischen Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss setzt die Endnote für jedes Prüfungsfach fest. Dabei werden die Vornoten und alle Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die Endnote soll nicht schematisch errechnet, sondern in Würdigung der Leistungsentwicklung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers festgesetzt werden. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.

(2) Die theoretische Prüfung ist bestanden bei mindestens ausreichenden Endnoten in allen Fächern und dem Nachweis einer ordnungsgemäß durchgeführten fachpraktischen Ausbildung. Sie kann auch für bestanden erklärt werden bei einer mangelhaften Leistung in einem Fach, wenn in zwei anderen Fächern mindestens befriedigende Leistungen oder in einem Fach gute Leistungen festgestellt wurden. Der Ausgleich ungenügender Leistungen in einem Fach oder mangelhafter Leistungen in zwei oder mehr Fächern ist nicht möglich. Mangelhafte Leistungen im Pflichtbereich können nicht durch Leistungen im Wahlbereich ausgeglichen werden. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist jeweils in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Das Ergebnis der theoretischen Prüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern unmittelbar nach Abschluss der theoretischen Prüfung von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

## **§ 24 Verhinderung**

(1) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert an der Prüfung teilzunehmen, oder tritt sie oder er nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus einem solchen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ihr oder ihm wird die Möglichkeit gegeben, die Prüfung nach näherer Bestimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters später nachzuholen. Sofern Klausurarbeiten nachzuschreiben sind, sollen dafür in der Regel die nicht ausgewählten Vorschläge (§ 16 Abs. 5) als Aufgaben gegeben werden.

(2) Der Hinderungs- oder Rücktrittsgrund ist innerhalb von drei Tagen nachzuweisen.

(3) Nimmt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder von ihm zu vertretenden Grund an der Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 25 Wiederholung der theoretischen Prüfung, Nachprüfung**

(1) Die theoretische Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes möglich.

(2) Die bestandene theoretische Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Wurde die theoretische Prüfung wegen nicht mindestens ausreichender Leistungen in einem Fach für nicht bestanden erklärt, so kann der Prüfungsausschuss eine Nachprüfung innerhalb der ersten sechs Unterrichtstage des folgenden Schuljahres in diesem Fach gestatten. Dabei ist in Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung (§ 15) sind, schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich zu prüfen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss am Prüfungstag und teilt das Ergebnis der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mit. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist zugleich aufzufordern, bis spätestens vierzehn Tage vor Unterrichtsbeginn im folgenden Schuljahr der Schulleitung schriftlich mitzuteilen, ob sie oder er die Nachprüfung abzulegen wünscht.

(4) Wurde die theoretische Prüfung wegen nicht ordnungsgemäß durchgeführter fachpraktischer Ausbildung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis der ordnungsgemäßen fachpraktischen Ausbildung innerhalb der ersten sechs Unterrichtstage des folgenden Schuljahres erfolgt.

(5) Sofern die Nachprüfung erfolgreich abgelegt oder die ordnungsgemäße fachpraktische Ausbildung fristgerecht nachgewiesen wurde, ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach Anlage 4a oder 4b auszustellen.

### **Dritter Abschnitt Methodische Prüfung**

#### **§ 26**

#### **Zweck und Termin der methodischen Prüfung**

(1) Die methodische Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fähig ist, die in der Ausbildung gewonnenen Kompetenzen in der dem Ausbildungsziel entsprechenden Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Prüfung findet am Ende des zwölfmonatigen Berufspraktikums (dritter Ausbildungsabschnitt) oder der nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Dauer des Berufspraktikums statt. Die Termine für die methodische Prüfung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. Sie soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der Praktikumszeit stattgefunden haben.

(3) Die schriftliche Meldung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zur methodischen Prüfung ist der Schulleitung bis zu einem von dieser festzusetzenden Termin vorzulegen. Der Termin ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben. Der Meldung ist der Bericht der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten über ein Thema aus ihrer oder seiner Arbeit während des Berufspraktikums (Facharbeit) beizufügen.

(4) Werden in der Fachrichtung Heilerziehungspflege der zweite und dritte Ausbildungsabschnitt parallel in Teilzeit durchgeführt, gelten die Fristen nach § 13 Abs. 4.

#### **§ 27**

#### **Prüfungsausschuss, Zulassung zur methodischen Prüfung**

(1) Für die methodische Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Staatlichen Schulamtes als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. bei öffentlichen Fachschulen eine Praxisvertreterin oder ein Praxisvertreter, die oder der vom Beirat (§ 12) benannt wird,
4. die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben oder den Begleitunterricht erteilt haben; § 14 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Über die Zulassung zur methodischen Prüfung entscheidet der vorbereitende Prüfungsausschuss. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter und die das Berufspraktikum der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten betreuenden und im dritten Ausbildungsabschnitt unterrichtenden Lehrkräfte an.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum Zeitpunkt der methodischen Prüfung nicht mindestens elf Monate oder die nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegte Dauer des Berufspraktikums abgeleistet hat,
2. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die geforderte Facharbeit nach § 8 Abs. 5 nicht vorgelegt hat,
3. in der in § 7 Abs. 8 genannten Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten und in einem schriftlichen Bericht der als Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer eingesetzten Lehrkraft, der sich insbesondere auf die Ergebnisse der nach § 7 Abs. 7 durchgeführten Besuche und der von der Berufspraktikantin oder vom Berufspraktikanten vorgelegten Kurzberichte stützt, festgestellt wird, dass das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeleistet wurde,
4. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant nicht regelmäßig am Begleitunterricht teilgenommen und dies zu vertreten hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie der Prüfungstermin sind der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen. Im Fall des Abs. 3 Nr. 3 ist vor einer endgültigen Entscheidung eine Stellungnahme der Praxisstelle, die den dritten Ausbildungsabschnitt verantwortlich durchgeführt hat, einzuholen.

(5) Erfolgt die Nichtzulassung aus den in Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Gründen, kann sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung melden. Wer aus den in Abs. 3 Nr. 3 und 4 genannten Gründen nicht zugelassen wird, kann sich nach einem halben Jahr, in dem er das Berufspraktikum fortsetzen muss, noch einmal zur Prüfung melden. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet aus der Ausbildung aus.

## **§ 28**

### **Vorbereitung und Durchführung der methodischen Prüfung**

(1) Die Bewertung der Facharbeiten und der von den Berufspraktikantinnen und den Berufspraktikanten im Begleitunterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen werden frühestens vierzehn, spätestens drei Kalendertage vor der methodischen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mitgeteilt. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 20 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Für die methodische Prüfung werden die Unterlagen über die theoretische Prüfung, die Beurteilungen der Berufspraktikanten durch die Ausbildungsstellen, die Berichte der Praktikumsbetreuerinnen und Praktikumsbetreuer über die Praktikumsbesuche nach § 7 Abs. 7 sowie die Facharbeiten der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten für den Prüfungsausschuss zur Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden einzeln von einem Fachausschuss geprüft, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer kann die methodische Prüfung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer verlängert sich entsprechend. Parallelprüfungen sind zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Zusammensetzung des Fachausschusses und bestimmt die Leiterinnen und die Leiter der Fachausschüsse, sie oder er eröffnet die Prüfung und teilt jeder Prüfungsteilnehmerin oder jedem Prüfungsteilnehmer mit, von welchem Fachausschuss sie oder er geprüft wird. § 17 Abs. 2 und § 18 gelten entsprechend.

(5) In der methodischen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die über die in der Facharbeit behandelten Fragen wesentlich hinausgeht oder eine andere Frage ihrer oder seiner beruflichen Praxis aufgreift. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer behandelt diese Aufgabe in einem kurzen Vortrag. An die Ausführung schließt sich ein Gespräch über weitere Fragen der Praxis an, die sich auf alle Arbeitsfelder der Fachrichtung erstrecken können. § 21 Abs. 9 und 11 gelten entsprechend.

(6) Die Lehrkraft, welche die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer während des Berufspraktikums betreut hat, bei ihrer Verhinderung die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Vertreterin oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Vertreter, führt die methodische Prüfung durch. Für die Vorbereitungszeit gilt § 21 Abs. 8 Satz 2.

(7) Die methodische Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die Note für die Einzelprüfung wird auf Vorschlag der zuständigen Lehrerin oder des zuständigen Lehrers durch den Fachausschuss festgesetzt.

## **§ 29**

### **Ergebnis der methodischen Prüfung**

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dabei sind neben dem Ergebnis der Einzelprüfung die Bewertung der Facharbeit und die im Begleitunterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so wird das Ergebnis in einem der folgenden Urteile zusammengefasst:

1. „Mit sehr gutem Erfolg bestanden“,
2. „Mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „Mit befriedigendem Erfolg bestanden“,
4. „Mit Erfolg bestanden“.

(3) Das Berufspraktikum endet spätestens mit dem Tag der bestandenen methodischen Prüfung. Ist die Prüfung nicht bestanden, muss das Berufspraktikum fortgesetzt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, nach welcher Zeit sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant erneut zur methodischen Prüfung melden kann und ob eine neue Facharbeit vorzulegen ist.

(4) Die methodische Prüfung kann einmal, frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, sie bedarf der Zustimmung des Staatlichen Schulamtes.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern unmittelbar nach Abschluss der methodischen Prüfung und der Beratung des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(6) Über die Beratung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die das Ergebnis der Prüfung aufzunehmen ist.

(7) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die methodische Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Schulleitung eine schriftliche Mitteilung. In dieser ist anzugeben, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen die methodische Prüfung wiederholt werden kann. Sie erhalten eine Bescheinigung mit dem Vermerk, dass sie sich der methodischen Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden haben (Anlage 5c).

## **Vierter Abschnitt Prüfungsordnung für Externe**

### **§ 30 Allgemeines**

(1) Die Externenprüfung kann nur an einer öffentlichen Fachschule für Sozialwesen abgelegt werden mit dem Ziel, die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu erwerben. Für die Prüfung von Externen gelten die Bestimmungen der Abschlussprüfung für Studierende entsprechend, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird.

(2) Extern kann nur die theoretische Prüfung abgelegt werden, die Ablegung der methodischen Prüfung als Externe oder Externer ist ausgeschlossen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können die Bewerberinnen oder Bewerber zur methodischen Prüfung als Externe an einer öffentlichen Fachschule für Sozialwesen zugelassen werden, wenn sie eine Ausbildung an einer genehmigten privaten Fachschule für Sozialwesen durchlaufen, ein Berufspraktikum ordnungsgemäß durchgeführt haben und die Betreuung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch eine vom Staatlichen Schulamt zu beauftragende Lehrkraft einer genehmigten privaten Fachschule für Sozialwesen durchgeführt wurde.

### **§ 31 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung als Externe oder Externer zur Teilnahme an der theoretischen Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege kann nur im Einzelfall unter Würdigung des bisherigen Werdeganges und der Berufserfahrung erfolgen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:



1. der Nachweis der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen,
2. der Nachweis einer insgesamt mindestens siebenjährigen einschlägigen Tätigkeit mit mindestens 25 Wochenstunden in Einrichtungen der Jugendhilfe oder der Sozialpflege. Hierauf kann eine einschlägige, anerkannte Berufsausbildung angerechnet werden,
3. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine Wohnung im Sinne des Hessischen Meldegesetzes vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403, 404), in der jeweils geltenden Fassung, oder einen ständigen Arbeitsplatz in Hessen hat.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die bei der Aufnahme in eine genehmigte Fachschule für Sozialwesen in freier Trägerschaft in Hessen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen und eine genehmigte Fachschule für Sozialwesen in freier Trägerschaft in Hessen ordnungsgemäß im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt besucht haben, erfüllen die Voraussetzungen für die Zulassung zur theoretischen Prüfung.

## **§ 32**

### **Zulassungsantrag und Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Schuljahres an das Staatliche Schulamt zu richten, das über die Zuweisung an eine Fachschule für Sozialwesen und über die Zulassung zur Prüfung auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme der Fachschule entscheidet.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Übersicht über den Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,
2. beglaubigte Fotokopien aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse,
3. beglaubigte Fotokopien aller Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten,
4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber auf die Abschlussprüfung vorbereitet hat,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber eine gleichartige Prüfung versucht oder abgelegt und dass sie oder er nicht gleichzeitig einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung an anderer Stelle gestellt hat.

(3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden einer öffentlichen Fachschule für Sozialwesen zur Teilnahme an der theoretischen Prüfung für ordentliche Studierende nach den zur Verfügung stehenden schulischen und regionalen Kapazitäten zugewiesen. Die Zulassung berechtigt die Bewerberin oder den Bewerber, die Externenprüfung innerhalb von zwei Jahren abzulegen.

(4) Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes ist zu Beginn der theoretischen Prüfung vorzulegen. Die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erfolgt durch die Schule unter Bezugnahme auf § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes im Zusammenhang mit der Benachrichtigung über die Zulassung zur Externenprüfung.

### § 33

#### **Durchführung der theoretischen Prüfung, Zeugnis**

(1) Wer als Externe oder Externer zugelassen ist, nimmt in der Regel an der Prüfung einer öffentlichen Fachschule für Sozialwesen für die ordentlichen Studierenden teil.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Staatliche Schulamt für Studierende staatlich genehmigter privater Fachschulen besondere Prüfungsausschüsse für Externenprüfungen an einer öffentlichen Fachschule für Sozialwesen bilden. In den Prüfungsausschuss sind zu berufen:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Staatlichen Schulamtes als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. eine Lehrerin oder ein Lehrer einer öffentlichen beruflichen Schule als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. acht Lehrkräfte öffentlicher Fachschulen für Sozialwesen; anstelle von Lehrkräften öffentlicher Schulen können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger auch bis zu vier Lehrkräfte staatlich anerkannter privater Fachschulen für Sozialwesen berufen werden, wenn diese ihre Zustimmung hierzu erteilt haben und sie die Befähigung zum Lehramt besitzen oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 legt das Staatliche Schulamt Ort und Termin der schriftlichen Prüfung fest und bestimmt die Aufgaben für die Arbeiten der schriftlichen Prüfung.

(4) Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sowie die Noten der schriftlichen Arbeiten sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) In der mündlichen Prüfung, die sich abweichend von § 21 Abs. 5 über mehrere Tage erstrecken kann, ist jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer der Fachrichtung Sozialpädagogik in allen Pflichtfächern der Lernbereiche I und II, in drei Grundlagenfächern der „Medien sozialpädagogischen Handelns“ nach Wahl und einem Wahlpflichtfach, mit Ausnahme der Fächer, in denen sie oder er eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt hat, zu prüfen. In der Fachrichtung Heilerziehungspflege ist jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer in allen Pflichtfächern des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs, mit Ausnahme der Fächer, in denen sie oder er eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt hat, zu prüfen. Auf Wunsch der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann sie oder er zusätzlich auch in einem Fach geprüft werden, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung war.

(6) Das Ergebnis der Prüfung wird aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgelegt.

(7) Nach bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach Anlage 7a oder 7b.

(8) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung nach Anlage 8 darüber, dass sie oder er sich der theoretischen Abschlussprüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat. Auf Antrag ist ihr oder ihm mitzuteilen, aufgrund welcher nicht ausreichenden Leistungen die Prüfung nicht bestanden wurde.

### **§ 34 Wiederholungsprüfung**

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche die Externenprüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung an einem der beiden nächsten ordentlichen Prüfungstermine an derselben Fachschule für Sozialwesen wiederholen; § 33 Abs. 2 ist anwendbar. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes möglich.

### **§ 35 Methodische Prüfung, Zeugnis über die Staatliche Anerkennung**

(1) Für die methodische Prüfung der in § 30 Abs. 3 genannten Bewerberinnen und Bewerber gelten die §§ 26 bis 29.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Zeugnis über die Staatliche Anerkennung nach Anlage 9a oder 9b.

(3) Dem Zeugnis über die Staatliche Anerkennung wird eine Zeugniserläuterung (Europass) nach Anlage 9c oder 9d beigelegt.

### **§ 36 Prüfungsgebühren**

(1) Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 27. Januar 2010 (GVBl. I S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungsgebühr ist unmittelbar nach der Zulassung und vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

## **DRITTER TEIL FACHRICHTUNG HEILPÄDAGOGIK**

### **Erster Abschnitt Ausbildung**

#### **§ 37 Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung in der Fachrichtung Heilpädagogik ist die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen, Einsichten und Handlungsfähigkeiten, die erforderlich sind, um Menschen mit besonderen Bedürfnissen heilpädagogisch zu fördern.

#### **§ 38 Dauer und Organisationsformen der Ausbildung**

Die Ausbildung in der Fachrichtung Heilpädagogik erfolgt in Vollzeitform oder in Teilzeitform. Sie dauert in Vollzeitform drei Ausbildungshalbjahre, in Teilzeitform fünf Ausbildungshalbjahre; das Ausbildungshalbjahr entspricht dem Schulhalbjahr. Über Ausnahmen entscheidet das Kultusministerium.

#### **§ 39 Zugangsvoraussetzungen, Anmeldung**

(1) Die Aufnahme in die Fachrichtung Heilpädagogik in Vollzeitform setzt unbeschadet des Abs. 3 voraus:

1. einen Abschluss der in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Ausbildungen,
2. Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufspraxis nach Abschluss der Ausbildung.

(2) Die Aufnahme in die Fachrichtung Heilpädagogik in Teilzeitform setzt voraus:

1. Nachweis der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und
2. Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder sonderpädagogischen Einrichtung für die Dauer der Ausbildung.

Die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 soll die Hälfte der wöchentlichen Regelarbeitszeit betragen, mindestens jedoch insgesamt 1600 Stunden.

(3) Auf Antrag kann eine andere als die in Abs. 1 Nr. 1 genannten abgeschlossenen Ausbildungen in einem pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit vergleichbarem Qualifikationsniveau und vergleichbarer Dauer als gleichwertige Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.

(4) Die Schule berät Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und nach einer längeren Phase der Berufsunterbrechung die Ausbildung beginnen wollen. Liegt die letzte Berufspraxis länger als fünf Jahre zurück, soll eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens vierhundert Stunden dem Ausbildungsbeginn unmittelbar vorausgehen.

(5) Die Aufnahme in die Fachrichtung Heilpädagogik ist bei der Schule fünf Monate vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form,
2. die in Abs. 1 oder 2 geforderten Zeugnisse und Bescheinigungen in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Fotokopie,
3. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung; es ist spätestens bei Aufnahme der Ausbildung vorzulegen und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als zwei Monate sein,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er eine Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Heilpädagogik oder einen entsprechenden Bildungsgang bereits besucht oder an einer Abschlussprüfung teilgenommen hat.

Aus den Bescheinigungen über die Berufspraxis nach Satz 2 Nr. 2 sollen Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten hervorgehen.

(6) Über die Aufnahmeanträge von Bewerbern nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## **§ 40**

### **Aufnahme- und Auswahlverfahren**

(1) Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eingehen, werden berücksichtigt, wenn noch Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

(2) Sofern die Zahl der Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach § 39 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, wird ein Auswahlverfahren spätestens vier Monate vor Ausbildungsbeginn durchgeführt.

(3) Termine und Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt die Fachschule für Sozialwesen in eigener Zuständigkeit.

(4) Das Auswahlverfahren umfasst eine berufsbezogene Klausurarbeit, ein berufsbezogenes Kolloquium oder beide Elemente.

(5) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein Ausschuss gebildet. Der Ausschuss führt das Auswahlverfahren durch und bewertet die Arbeiten. Dem Ausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. von der Schulleiterin oder dem Schulleiter berufene sachkundige Lehrkräfte.

Für alle Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt spätestens drei Monate vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres die Bewerberinnen und Bewerber über die Aufnahmeentscheidung. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung die nach § 39 erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ergeht die Entscheidung über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen bis zum Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden.

(7) Bei der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass über den Ausbildungsplatz anderweitig verfügt wird, falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, dass sie oder er den angebotenen Ausbildungsplatz annimmt. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung bei der Fachschule für Sozialwesen.

(8) Wenn nach Beendigung des Auswahlverfahrens noch Ausbildungsplätze frei sind, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen. Die Entscheidung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt; eine Ablehnung ist zu begründen. Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

## **§ 41**

### **Inhalt und Organisation der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung umfasst die in der Stundentafel nach Anlage 11 aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer und eine in Begleit- und Blockform organisierte fachpraktische Ausbildung.

(2) Bei Wahrung der Eigenständigkeit der Fächer sollen zielgruppenorientierte und fächerübergreifende Vorhaben heilpädagogische Kompetenz im Hinblick auf Diagnose, Förderung und Beratung vermitteln.

(3) Die fachpraktische Ausbildung dient der Einübung heilpädagogischen Handelns durch zielgruppenorientierte angeleitete und zunehmend eigenständige reflektierte Tätigkeit. Zur fachpraktischen Ausbildung wird in der zweiten Hälfte der Ausbildung eine Facharbeit in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft erstellt.

(4) Im Lernbereich II (Vertiefung in Formenkreise von Behinderungen, Verhaltens- und Beziehungsprobleme, Methoden und spezielle Verfahren) bietet die Schule auf der Grundlage ihrer personellen und sächlichen Voraussetzungen den Studierenden zwei Fächer zur Auswahl an.

(5) Der Wahlunterricht soll von der Schule den Bedürfnissen der Studierenden entsprechend angeboten werden, sofern die sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und in der Regel mindestens zehn Studierende sich für ein Fach entscheiden. Ein Wechsel des Wahlfaches ist während eines Ausbildungshalbjahres nicht möglich.

## **§ 42**

### **Leistungsnachweise und Leistungsbewertung**

(1) Während der Ausbildung sind in den Fächern Heilpädagogik und Psychologie mindestens drei, in allen anderen Pflichtfächern mindestens zwei Leistungsnachweise anzufertigen. Jeweils eine dieser Leistungsnachweise kann nach Entscheidung der Lehrkraft durch eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, ein Protokoll oder eine Präsentation ersetzt werden. Gruppenarbeiten sind zulässig, soweit die Leistungen der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sind.

(2) In den Fächern der Methoden und speziellen Verfahren können kombinierte Aufgaben aus praktischen und schriftlichen oder praktischen und mündlichen Teilaufgaben gestellt werden.

(3) Die Leistungen einer oder eines Studierenden in der fachpraktischen Ausbildung werden von der für die Betreuung zuständigen Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle, gegebenenfalls im Benehmen mit weiteren bei einzelnen Aufgabenstellungen beteiligten Lehrkräften, beurteilt und bewertet.

### **§ 43 Zeugnisse**

(1) Am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres, bei Teilzeitunterricht am Ende des dritten Ausbildungshalbjahres, erhält die oder der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 12; Abs. 2 und 5 bleiben unberührt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage 14a. Im Abschlusszeugnis wird dem Prüfling die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zuerkannt.

(3) Das Abschlusszeugnis erhält das Datum des Tages, an dem das Prüfungsergebnis festgesetzt wurde.

(4) Dem Zeugnis über die staatliche Anerkennung wird eine Zeugniserläuterung (Europass) nach Anlage 14b beigelegt.

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 15. Wer vor Beginn der Prüfung die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 13.

### **§ 44 Unterbrechung der Ausbildung, Ausschluss von der Ausbildung**

§ 11 gilt entsprechend.

### **Zweiter Abschnitt Abschlussprüfung**

#### **§ 45 Zweck, Gliederung und Termine der Abschlussprüfung**

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie das Ziel der Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik, erreicht haben und Kenntnisse, Einsichten und Handlungsfähigkeiten besitzen, die erforderlich sind, um als Heilpädagogin oder als Heilpädagoge tätig zu sein.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung sowie einem Kolloquium zur praktischen heilpädagogischen Arbeit.

(3) Die Abschlussprüfung findet bei Ausbildungen in Vollzeitform am Ende des dritten Ausbildungshalbjahres, bei Ausbildungen in Teilzeitform am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres statt.

(4) Die schriftliche Prüfung beginnt frühestens sieben Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(5) Die mündliche Prüfung und das Kolloquium finden in der Regel in den letzten zehn Unterrichtstagen des Schulhalbjahres statt.

(6) Die Termine legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest.

## **§ 46**

### **Allgemeine Bestimmungen zur Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung**

Für die Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung gelten § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 14, 18 und 22 entsprechend.

## **§ 47**

### **Prüfungsanforderungen in der schriftlichen Prüfung**

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind je eine Prüfungsarbeit in Heilpädagogik und in Psychologie anzufertigen. Für die Anfertigung der Arbeiten stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung; es sind jeweils zwei Themen zur Wahl zu stellen.

(2) Die in der schriftlichen Prüfung gestellten Aufgaben sollen dem Prüfling ermöglichen, heilpädagogische und psychologische Problemstellungen zu erfassen und darzustellen, unter fachtheoretischen Gesichtspunkten zu diskutieren und zu bewerten und mögliche Konsequenzen für die heilpädagogische Praxis abzuleiten und zu begründen. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf Sachgebiete und Lernziele des letzten Ausbildungshalbjahres beschränken. Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die im Unterricht so weit vorbereitet wurden oder die einer bereits gestellten Aufgabe so ähnlich sind, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt.

## **§ 48**

### **Schriftliche Prüfung**

Für die Vorbereitung und die Durchführung der schriftlichen Prüfung und die Beurteilung der Prüfungsleistungen gelten die Vorschriften der §§ 16, 17 und 19 mit der Maßgabe, dass zwischen den beiden Tagen, an denen die schriftliche Prüfung stattfindet, ein prüfungsfreier Tag als Ruhetag eingelegt wird.

## **§ 49**

### **Vornoten**

Für die Festsetzung und Bekanntgabe der Vornoten gilt § 20 mit der Maßgabe, dass zwischen der Bekanntgabe der Vornoten und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Sitzung des Prüfungsausschusses mindestens drei Werktage liegen, sofern bei Abschlussprüfungen im Januar die Ferienregelung die Einhaltung der Termine nicht zulässt.

## **§ 50**

### **Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in denen die Studierenden in den letzten beiden Ausbildungshalbjahren, bei Teilzeitform in den letzten drei Ausbildungshalbjahren, unterrichtet werden.



(2) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens vier Werktage, bei Ausbildung in Teilzeitform sechs Werktage, vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen. In dieser Sitzung werden die bisherigen Eintragungen in die Prüfungsliste formal überprüft. Aufgrund des Leistungsstandes legt der Prüfungsausschuss fest, in welchen Fächern jeder Prüfling geprüft wird. Dabei sind nach Möglichkeit Wünsche der Studierenden zu berücksichtigen, sofern sie bis zum Sitzungsbeginn der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich vorgelegt wurden. In der Regel sollen nicht mehr als drei Fächer geprüft werden. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist möglich, wenn aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung alle Endnoten eindeutig festgesetzt werden können.

(3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungsplan werden den Prüflingen drei Werktage, bei Ausbildung in Teilzeitform fünf Werktage, vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 21 Abs. 5 bis 12.

## **§ 51 Kolloquium**

(1) Für jeden Prüfling wird ein Kolloquium über Fragen und Probleme zu ihrer oder seiner praktischen heilpädagogischen Arbeit durchgeführt.

(2) Im Kolloquium erhält der Prüfling Gelegenheit, anhand einer von ihr oder ihm während der fachpraktischen Ausbildung durchgeführten Förderdiagnose und Förderplanung ihre oder seine vorbereitende, die praktische und die Reflexion der Arbeit darzulegen, soweit diese nicht bereits in der Facharbeit dargestellt wurden. Im weiteren Gespräch sollen insbesondere Fragen und Perspektiven erörtert werden, die sich aus der Facharbeit des Prüflings ergeben.

(3) Die Lehrkraft, welche die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer während der fachpraktischen Ausbildung betreut hat, und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche in den Fächern der besonderen Methoden und Verfahren unterrichtet und die Kenntnis von der Facharbeit haben, wirken beim Kolloquium einschließlich der Beurteilung und Bewertung der Leistungen zusammen. Parallelprüfungen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in die Prüfung einzugreifen und Fragen zu stellen.

(4) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(5) Wird für das Kolloquium ein gesonderter Prüfungsplan erstellt, wird dieser drei Werktage, bei Ausbildung in Teilzeitform fünf Werktage vor Beginn des Kolloquiums durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Über den Verlauf des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 52** **Ergebnis der Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss setzt die Endnote für jedes Prüfungsfach fest. Dabei werden die Vornoten (§ 49) und alle Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die Endnote soll nicht schematisch errechnet, sondern in Würdigung der Leistungsentwicklung des Prüfungsteilnehmers festgesetzt werden. In Zweifelsfällen kommt der Vornote besondere Bedeutung zu. In den Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, ist die Vornote die Endnote.

(2) Die Gesamtnote für die fachpraktische Ausbildung mit Abschlusskolloquium wird gebildet aus der Vornote für die fachpraktische Ausbildung und dem Ergebnis des Kolloquiums. Ist die Prüfung bestanden, so wird das Ergebnis in einem der folgenden Urteile zusammengefasst:

1. „Mit sehr gutem Erfolg bestanden“,
2. „Mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „Mit befriedigendem Erfolg bestanden“,
4. „Mit Erfolg bestanden“.

(3) Die Prüfung ist bestanden bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern und in der Gesamtbewertung für die fachpraktische Ausbildung mit Abschlusskolloquium. Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch für bestanden erklären bei einer mangelhaften Leistung in einem Fach, wenn in zwei anderen Fächern mindestens befriedigende oder in einem Fach gute Leistungen festgestellt wurden. Der Ausgleich ungenügender Leistungen in einem Fach oder mangelhafter Leistungen in mehr als einem Fach ist nicht möglich. Eine mangelhafte Leistung in Heilpädagogik oder Psychologie oder eine nicht ausreichende Bewertung der fachpraktischen Ausbildung mit Abschlusskolloquium kann nicht ausgeglichen werden. Beschlüsse der Prüfungskommission nach Satz 2 sind jeweils in der Niederschrift zu begründen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüflingen unmittelbar nach Abschluss der Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

## **§ 53** **Rücktritt; Wiederholung**

(1) Ist ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, oder tritt sie oder er nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus einem solchen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dem Prüfling wird die Möglichkeit gegeben, die Prüfung nach näherer Bestimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nachzuholen. Sofern Klausurarbeiten nachzuschreiben sind, soll dafür in der Regel der nicht ausgewählte Vorschlag als Aufgabe gegeben werden.

(2) Nimmt ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund an der Prüfung oder an Teilen der Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule einmal wiederholen. Eine Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt oder eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes möglich. Die oder der Studierende hat vor der Wiederholungsprüfung am Unterricht des letzten Ausbildungshalbjahres in Vollzeitform oder des letzten Ausbildungsjahres in Teilzeitform erneut teilzunehmen. Bei nicht ausreichenden Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung ist diese mindestens teilweise zu wiederholen; über den Umfang der Wiederholung entscheidet die Schulleiterin oder Schulleiter.

(4) Wird die Prüfung wegen nicht ausreichender Leistungen in einem Fach für nicht bestanden erklärt, so kann der Prüfungsausschuss eine Nachprüfung in diesem Fach gestatten, die beim Prüfungstermin im Januar im März, beim Prüfungstermin am Ende des Schuljahres in den ersten zwei Wochen des neuen Schuljahres stattfindet. Dabei wird in dem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich geprüft. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss am Prüfungstag und teilt das Ergebnis dem Prüfling mit. Der Prüfling ist zugleich aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen der Schulleitung schriftlich mitzuteilen, ob sie oder er die Nachprüfung abzulegen wünscht.

(5) Wird die Nachprüfung erfolgreich abgelegt, ist dem Prüfling ein Abschlusszeugnis (Anlage 14a) sowie eine Zeugniserläuterung nach Anlage 14b auszustellen. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem das Prüfungsergebnis festgestellt wurde.

(6) Die bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## **VIERTER TEIL ERWERB DER FACHHOCHSCHULREIFE**

### **§ 54**

#### **Erwerb der Fachhochschulreife**

(1) Studierende der Fachschule für Sozialwesen erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Abschlussprüfung der Fachschule bestanden, am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die Zusatzprüfung bestanden haben.

(2) Die Endnoten in den Fächern Deutsch und Englisch sind die jeweiligen Noten des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Sozialwesen. Im Fach Mathematik wird die Note durch die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erworben.

### **§ 55**

#### **Anmeldung zur Zusatzprüfung**

(1) Studierende, die in die Prüfungsliste eingetragen sind und die am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen haben, nehmen an der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife teil, wenn sie sich hierzu anmelden.

(2) Die Anmeldung muss innerhalb einer Frist erfolgen, die an dem Unterrichtstag beginnt, der auf die Information der Studierenden nach § 13 Abs. 2 folgt und sieben Unterrichtstage dauert. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Einzelfällen von der Einhaltung der Frist nach Satz 1 befreien.

(3) Die nach Abs. 1 angemeldeten Studierenden werden in die Zusatzprüfungsliste eingetragen.

### **§ 56**

#### **Prüfungsausschuss**

Für die Durchführung der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die oder der Vorsitzende nach § 14 Abs. 1 Nr. 1,
2. die Leiterin oder der Leiter der Fachschule für Sozialwesen, an der die Prüfung durchgeführt wird,
3. die Lehrkraft, die im Prüfungsfach Mathematik im letzten Halbjahr den planmäßigen Unterricht erteilt hat sowie
4. die Lehrkräfte, die in den weiteren Prüfungsfächern zum Erwerb der Fachhochschulreife unterrichtet haben.

### **§ 57**

#### **Elemente der Zusatzprüfung**

(1) Es wird eine schriftliche Zusatzprüfung abgelegt.

(2) Eine mündliche Prüfung kann durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Zusatzprüfung nach Abs. 1 von der Vornote der oder des Studierenden im Fach Mathematik abweicht.

## **§ 58**

### **Anforderungen der schriftlichen Zusatzprüfung, Aufgabenvorschläge, Durchführung**

(1) Die schriftliche Zusatzprüfung nach § 57 Abs. 1 dauert mindestens drei Stunden.

(2) Für die schriftliche Zusatzprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge beim Staatlichen Schulamt einzureichen, die nach Form und Inhalt Aufgabenvorschlägen für die Abschlussprüfung der Fachoberschule sowie den Standards der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen. Den Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung beizufügen. § 16 gilt entsprechend.

(3) Die schriftliche Zusatzprüfung findet frühestens am zweiten Tag nach dem Ende der schriftlichen Abschlussprüfung statt. §§ 17 bis 19 gelten entsprechend.

## **§ 59**

### **Vorbereitung der mündlichen Zusatzprüfung**

(1) Spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

(2) Bis zu dieser Sitzung werden die erbrachten Unterrichtsleistungen (Vornoten) des Faches Mathematik in die Prüfungsliste für die Zusatzprüfung eingetragen. Bei der Festsetzung der Vornoten ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildung zu berücksichtigen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt aufgrund der Vornoten und der erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, ob eine mündliche Zusatzprüfung durchgeführt wird.

(4) Die Vornoten und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und 3 werden den Studierenden spätestens sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Zusatzprüfung bekannt gegeben. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.

## **§ 60**

### **Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung**

(1) Die mündliche Zusatzprüfung findet in der Regel an dem Unterrichtstag statt, der auf das Ende der mündlichen Abschlussprüfung (§ 21, gegebenenfalls in Verbindung mit § 50) folgt.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung und die Teilnahme von Gästen gelten §§ 21 und 22 entsprechend.

## **§ 61**

### **Festsetzung des Ergebnisses der Zusatzprüfung**

(1) Nach Abschluss der mündlichen Zusatzprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Endnote des Faches Mathematik fest. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erreicht wurden. Mangelhafte Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik können durch eine mindestens gute Leistung in einem der anderen beiden Fächer oder befriedigende Leistungen in den beiden anderen Fächern ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gilt § 23 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Studierende erhält eine Bescheinigung nach Anlage 18.

## **§ 62**

### **Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife**

(1) Wer die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Anlage 16.

(2) Das Zeugnis nach Abs. 1 kann frühestens nach sechs Monaten Berufspraktikum in Vollzeitform, in Teilzeitform entsprechend länger, ausgehändigt werden. Im Falle der Integration des zweiten und dritten Ausbildungsabschnittes in der Fachrichtung Heilerziehungspflege erfolgt die Aushändigung des Fachhochschulreifezeugnisses am Ende des dritten Ausbildungsabschnittes.

(3) Die auf dem Zeugnis nach Abs. 1 auszuweisende Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Note des Faches Mathematik und der Noten der Fächer der Abschlussprüfung, die nicht Gegenstand der Zusatzprüfung sind, gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

## **§ 63**

### **Verhinderung, Rücktritt und Wiederholung**

Für die Fälle der Verhinderung, des Rücktritts und der Wiederholung gelten die §§ 24, 25 und 53 entsprechend.

## **§ 64**

### **Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für Externe**

(1) Wer die theoretische Abschlussprüfung für Externe nach dieser Verordnung, nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2007 (ABl. S. 738), nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwirtschaft vom 23. Juni 2003 (ABl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 13) oder nach der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachschulen für Heilpädagogik vom 13. März 1992 (ABl. S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2007 (ABl. S. 738), erfolgreich abgelegt und die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder als Heilpädagogin oder als Heilpädagoge erworben hat, kann durch eine Zusatzprüfung für Externe die Fachhochschulreife erwerben.

(2) Enthält das Zeugnis der theoretischen Abschlussprüfung nach Abs. 1 eine Note in Englisch mit mindestens befriedigenden Leistungen findet die Zusatzprüfung schriftlich und mündlich im Fach Mathematik statt; ansonsten findet die Zusatzprüfung in den Fächern Mathematik und Englisch schriftlich und mündlich statt.

(3) Wer die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 17.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 32 bis 36 und die §§ 60 bis 63 entsprechend.

## **FÜNFTER TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 65 Europaklausel**

(1) Eine von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erworbene und durch Diplom nachgewiesene berufliche Befähigung als Erzieherin oder Erzieher, als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, steht einer nach dieser Verordnung erworbenen staatlichen Anerkennung gleich, wenn

1. es sich um ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4), oder einen vom Herkunftsland gleichgestellten Qualifikationsnachweis handelt und,
2. die Bewerberin oder der Bewerber eventuell festgestellte wesentliche Unterschiede in seiner oder ihrer Ausbildung gegenüber der angestrebten Anerkennung nach ihrer oder seiner Wahl durch Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen hat; Satz 2 bleibt unberührt.

Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung nach Satz 1 Nr. 2 entfallen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch einschlägige praktische Berufserfahrung vollständig ausgleicht. Bei einem nur teilweisen Ausgleich werden die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang auf die noch verbleibenden Unterschiede ausgerichtet.

(2) Das Staatliche Schulamt regelt die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, der Überprüfung der Berufserfahrung sowie der Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen und trifft die für die Beurteilung nach Abs. 1 erforderlichen Feststellungen. Das Kultusministerium kann einzelne Staatliche Schulämter mit der Durchführung der Anerkennungsverfahren beauftragen.

### **§ 66 Gremienbesetzung**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll darauf hinwirken, dass in den Auswahlausschüssen, den Prüfungsausschüssen und dem Beirat der Fachschule für Sozialwesen nach Möglichkeit Mitglieder beider Geschlechter paritätisch vertreten sind.

### **§ 67 Übergangsregelungen**

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik, Fachschule für Sozialwirtschaft oder Fachschule für Heilpädagogik befinden, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab, sofern sie nicht die Ablegung der Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung schriftlich bei der Schulleitung beantragen. Sie sind über diese Übergangsbestimmungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren.



(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Ausbildung an einer Fachschule für Heilpädagogik befinden, erwerben die Fachhochschulreife nach den bisherigen Vorschriften, sofern sie nicht den Erwerb der Fachhochschulreife nach den Vorschriften dieser Verordnung schriftlich bei der Schulleitung beantragen. Sie sind über diese Übergangsbestimmungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren.

(3) Studierende der Fachschule für Sozialwirtschaft, Fachrichtung Sozialdienste, können, soweit sie sich im 1. oder 2. Ausbildungsjahr befinden, auf eigenen Wunsch in die Fachrichtung Heilerziehungspflege wechseln. Der Fachrichtungswechsel ist schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Die Studierenden sind über diese Übergangsbestimmung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren.

(4) Die Aufnahme von Studierenden der Fachschule für Sozialwirtschaft, Fachrichtung Sozialdienste, ist letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 möglich.

(5) Staatlich anerkannte Familienpflegerinnen und Familienpfleger, die nach der Verordnung über die Abschlussprüfung an der Zweijährigen Fachschule für Familienpflege – Schulversuch nach § 14 Hessisches Schulgesetz – vom 19. April 1994 (ABl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 89), oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die nach der Ordnung der Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschule staatlich anerkannten privaten Fachschulen für Heilerziehungspflege vom 25. Januar 1978 (ABl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 89), ihren Abschluss erhalten haben, können bis zum 31. Dezember 2013 auf Antrag die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Fachwirtin für Sozialdienste“ oder „Staatlich anerkannter Fachwirt für Sozialdienste“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ erwerben. Der Antrag ist bei dem Staatlichen Schulamt zu stellen, in dessen Bereich der Abschluss erworben wurde. Dafür ist die Bescheinigung nach Anlage 19a oder 19b auszufertigen.

## **§ 68**

### **Aufhebung früherer Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2007 (ABl. S. 738),
2. die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwirtschaft vom 23. Juni 2003 (ABl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 13),
3. die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an Fachschulen für Heilpädagogik vom 13. März 1992 (ABl. S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2007 (ABl. S. 738).

## **§ 69**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage 1: Bewertungsbogen zum Auswahlverfahren**

(Schule)

.....

Fachschule für Sozialwesen

	Fachrichtung Sozialpädagogik		Fachrichtung Heilerziehungspflege
--	------------------------------	--	--------------------------------------

**Bewertungsbogen**  
zum Auswahlverfahren nach § 5

vom \_\_\_\_\_

Schuljahr: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

	Punkte
1. <b>Schriftliche Arbeit:</b> bis zu 40 Punkte	.....
2. <b>Kolloquium</b> bis zu 20 Punkte	.....
<b>Gesamtpunktzahl:</b>	_____

Für die Richtigkeit:

\_\_\_\_\_

(Unterschriften von zwei Mitgliedern des Auswahlausschusses)

**Anlage 2a: Studentafel Fachrichtung Sozialpädagogik**

**STUDENTAFEL**

**Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik**

Lernbereiche	Gesamt- stunden 1.+2. Ausbildungs- abschnitt	Stundenzahl Ausbildungsabschnitt <sup>1)</sup>		
		1.	2.	3.
<b>Lernbereich I: Gesellschaft und Kultur</b>				Berufs- praktikum <sup>7)</sup> mit 160 Std. Begleit- unterricht
Deutsch	160	80	80	
Fremdsprache	160	80	80	
Soziologie / Politik	160	80	80	
Religion, Religionspädagogik / Ethik	80	80		
<b>Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorien und sozialpädagogische Praxis</b>				
Sozialpädagogische Grundlagen	400	240	160	
Sozialpädagogische Konzepte und Strategien	240	160	80	
Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik	80	40	40	
Religionspädagogik, Religion / Ethik	80		80	
Recht / Organisation / Verwaltung	160	80	80	
<b>Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns</b>				
AV-Medien	insgesamt 800	480 <sup>2)</sup>	320 <sup>3)</sup>	
Bewegung				
Gestaltung				
Kinder- und Jugendliteratur				
Musik				
Spiel				
<b>Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln</b>				
Sozialpädagogische Praxis <sup>4)</sup>	460			
Wahlpflichtbereich <sup>5)</sup>	240		240	
<b>Zusatzunterricht</b>				
zum Erwerb der Fachhochschulreife <b>Mathematik</b>	240	120	120	
Wahlfächer <sup>6)</sup>	160	80	80	
<b>Gesamtstunden</b> <sup>8)</sup>	2960	1520	1440	

Anmerkungen:

- 1: Eine abweichende Verteilung der Unterrichtsstunden auf den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt ist zulässig.
- 2: Grundbildung in jedem Bereich (AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel mit mindestens 60 Stunden)
- 3: Projektarbeit (mindestens 2 Projekte)
- 4: Im ersten und im zweiten Ausbildungsabschnitt: 460 Stunden als Begleit- oder Blockpraktika
- 5: Vertiefung in zwei der folgenden Schwerpunkte:  
Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern  
Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich  
Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe  
Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen  
Sozialpädagogische Arbeit im interkulturellen Bereich
- 6: Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer
- 7: Berufspraktikum mit 160 Stunden Begleitunterricht und individuelle Beratung der Praktikanten in der Praxiseinrichtung. Die Verteilung regelt die Schule in eigener Verantwortung.
- 8: Gesamtstunden ohne sozialpädagogische Praxis, inkl. Zusatzunterricht und Wahlfächer

**Anlage 2b: Studentafel Fachrichtung Heilerziehungspflege**

**STUDENTAFEL**

**Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege**

Lernbereiche	Gesamt- stunden 1.+2. Ausbildungs- abschnitt	Stundenzahl Ausbildungsabschnitt <sup>1)</sup>		
		1.	2.	3.
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>				
Deutsch	160	80	80	Berufs- praktikum mit 160 Std. Begleit- unterricht <sup>2)</sup>
Fremdsprache	160	80	80	
Politik / Wirtschaft	80	40	40	
Religion / Ethik	80	40	40	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>				
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	400	240	160	
Pflegerische, ernährungswissenschaftliche und medizinische Grundlagen mit Übungen	400	280	120	
Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen Handelns mit Übungen	520	160	360	
Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns	320	160	160	
Organisation / Informationstechnik / Verwaltung	160	80	80	
Berufs- und Sozialrecht / Berufskunde	160	80	80	
Sozialpflegerisches Handeln / Praktika	460			
<b>Zusatzunterricht</b>				
zum Erwerb der Fachhochschulreife <b>Mathematik</b>	240	120	120	
Wahlfächer <sup>3)</sup>	80	40	40	
<b>Gesamtstunden</b> <sup>4)</sup>	2760	1400	1360	

Anmerkungen:

- 1: Eine abweichende Verteilung der Unterrichtsstunden auf den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt ist zulässig.
- 2: Berufspraktikum mit 160 Stunden Begleitunterricht und individueller Beratung in der Praxis. Die Verteilung regelt die Schule in eigener Verantwortung.
- 3: zur Ergänzung und Vertiefung des Lernbereiches
- 4: Gesamtstunden ohne sozialpädagogische Praxis, inkl. Zusatzunterricht und Wahlfächer

**Anlage 3a: Zeugnis des Ersten Ausbildungsabschnittes Fachrichtung Sozialpädagogik**

(Name und Ort der Schule)

.....

Fachschule für Sozialwesen,  
Fachrichtung Sozialpädagogik

**ZEUGNIS**  
des ersten Ausbildungsabschnittes

Frau / Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat im Schuljahr \_\_\_\_\_ den ersten Ausbildungsabschnitt der Fachschule für Sozialwesen,  
Fachrichtung Sozialpädagogik, besucht.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

**Lernbereich I: Gesellschaftlich-kultureller Bereich**

Deutsch \_\_\_\_\_  
Fremdsprache \_\_\_\_\_  
Soziologie / Politik \_\_\_\_\_  
Religion, Religionspädagogik / Ethik \_\_\_\_\_

**Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorie und sozialpädagogische Praxis**

Sozialpädagogische Grundlagen \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Konzepte und Strategien \_\_\_\_\_  
Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik \_\_\_\_\_  
Religionspädagogik, Religion / Ethik \_\_\_\_\_  
Recht / Organisation / Verwaltung \_\_\_\_\_

**Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns**

AV-Medien \_\_\_\_\_  
Bewegung \_\_\_\_\_  
Gestaltung \_\_\_\_\_  
Kinder- und Jugendliteratur \_\_\_\_\_  
Musik \_\_\_\_\_  
Spiel \_\_\_\_\_

**Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln**

**Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik \_\_\_\_\_

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern teilgenommen:

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

Die fachpraktische Ausbildung wurde - nicht - ordnungsgemäß abgeschlossen.  
Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird - nicht - ausgesprochen.

\_\_\_\_\_

(Schulleiter/in)

(Siegel)

(Klassenlehrer/in)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 3b: Zeugnis des Ersten Ausbildungsabschnittes Fachrichtung  
Heilerziehungspflege**

(Name und Ort der Schule)

.....

Fachschule für Sozialwesen,  
Fachrichtung Heilerziehungspflege

**ZEUGNIS**  
des ersten Ausbildungsabschnittes

Frau / Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat im Schuljahr \_\_\_\_\_ den ersten Ausbildungsabschnitt der Fachschule für Sozialwesen,  
Fachrichtung Heilerziehungspflege, besucht.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch \_\_\_\_\_

Fremdsprache \_\_\_\_\_

Politik und Wirtschaft \_\_\_\_\_

Religion / Ethik \_\_\_\_\_

**Berufsbezogener Lernbereich**

Sozialwissenschaftliche Grundlagen \_\_\_\_\_

Pflegerische, ernährungswissenschaftliche und medizinische Grundlagen  
Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen  
Handelns \_\_\_\_\_

Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns \_\_\_\_\_

Organisation/Informationstechnik/Verwaltung \_\_\_\_\_

Berufs- und Sozialrecht/Berufskunde \_\_\_\_\_

**Zusatzangebot zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik \_\_\_\_\_

Wahlfächer \_\_\_\_\_

Bemerkungen:  
\_\_\_\_\_

Die fachpraktische Ausbildung wurde - nicht - ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird - nicht - ausgesprochen.

\_\_\_\_\_

(Schulleiter/in)

(Siegel)

(Klassenlehrer/in)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 4a: Abschlusszeugnis der theoretischen Ausbildung Fachrichtung  
Sozialpädagogik**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik -

**Abschlusszeugnis**  
der theoretischen Ausbildung

zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht und die theoretische Abschlussprüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

Ihre / Seine Leistungen werden wie folgt bewertet:

**Lernbereich I: Gesellschaftlich-kultureller Bereich**

Deutsch \_\_\_\_\_  
Fremdsprache \_\_\_\_\_  
Soziologie / Politik \_\_\_\_\_  
Religion, Religionspädagogik / Ethik \_\_\_\_\_

**Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorie und sozialpädagogische Praxis**

Sozialpädagogische Grundlagen \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Konzepte und Strategien \_\_\_\_\_  
Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik \_\_\_\_\_  
Religionspädagogik, Religion / Ethik \_\_\_\_\_  
Recht / Organisation / Verwaltung \_\_\_\_\_

**Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns**

Projektarbeit mit:  
AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel \_\_\_\_\_

**Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln**

**Wahlpflichtbereich:**

Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit im interkulturellen Bereich \_\_\_\_\_

**Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik \_\_\_\_\_

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern teilgenommen:

\_\_\_\_\_

Die fachpraktische Ausbildung wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die Zulassung zum dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird erteilt.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 4b: Abschlusszeugnis der theoretischen Ausbildung Fachrichtung  
Heilerziehungspflege**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege -

**Abschlusszeugnis**  
der theoretischen Ausbildung

zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht und die theoretische Abschlussprüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch \_\_\_\_\_  
Fremdsprache \_\_\_\_\_  
Politik und Wirtschaft \_\_\_\_\_  
Religion / Ethik \_\_\_\_\_

**Berufsbezogener Lernbereich**

Sozialwissenschaftliche Grundlagen \_\_\_\_\_  
Pflegerische, ernährungswissenschaftliche und medizinische  
Grundlagen \_\_\_\_\_  
Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen  
Handelns \_\_\_\_\_  
Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns \_\_\_\_\_  
Organisation/Informationstechnik/Verwaltung \_\_\_\_\_  
Berufs- und Sozialrecht/Berufskunde \_\_\_\_\_

**Zusatzangebot zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik \_\_\_\_\_  
Wahlfächer \_\_\_\_\_

Die fachpraktische Ausbildung wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

Die Zulassung zum dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird erteilt.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)



**Anlage 4c: Zeugnis der theoretischen Ausbildung Fachrichtung Sozialpädagogik -  
nicht bestanden**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik -

**Zeugnis**  
der theoretischen Ausbildung

zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht und die theoretische Abschlussprüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung nicht bestanden.

Ihre / Seine Leistungen werden wie folgt bewertet:

**Lernbereich I: Gesellschaftlich-kultureller Bereich**

Deutsch \_\_\_\_\_

Fremdsprache \_\_\_\_\_

Soziologie / Politik \_\_\_\_\_

Religion, Religionspädagogik / Ethik \_\_\_\_\_

**Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorie und sozialpädagogische Praxis**

Sozialpädagogische Grundlagen \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Konzepte und Strategien \_\_\_\_\_

Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik \_\_\_\_\_

Religionspädagogik, Religion / Ethik \_\_\_\_\_

Recht / Organisation / Verwaltung \_\_\_\_\_

**Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns**

Projektarbeit mit:

AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel \_\_\_\_\_

**Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln**

**Wahlpflichtbereich:**

Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Arbeit im interkulturellen Bereich \_\_\_\_\_

**Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik \_\_\_\_\_

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern teilgenommen:

\_\_\_\_\_  
Die fachpraktische Ausbildung wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.

**Die Zulassung zum dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird nicht erteilt.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 4d: Zeugnis der theoretischen Ausbildung Fachrichtung Heilerziehungspflege -  
nicht bestanden**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege -

**Zeugnis**  
der theoretischen Ausbildung

zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht und die theoretische Abschlussprüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung nicht bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch \_\_\_\_\_

Fremdsprache \_\_\_\_\_

Politik und Wirtschaft \_\_\_\_\_

Religion / Ethik \_\_\_\_\_

**Berufsbezogener Lernbereich**

Sozialwissenschaftliche Grundlagen \_\_\_\_\_

Pflegerische, ernährungswissenschaftliche und medizinische Grundlagen \_\_\_\_\_

Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen Handelns \_\_\_\_\_

Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns \_\_\_\_\_

Organisation/Informationstechnik/Verwaltung \_\_\_\_\_

Berufs- und Sozialrecht/Berufskunde \_\_\_\_\_

**Zusatzangebot zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik \_\_\_\_\_

Wahlfächer \_\_\_\_\_

Die fachpraktische Ausbildung wurde - nicht - ordnungsgemäß abgeschlossen.

**Die Zulassung zum dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird nicht erteilt.**

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 5a: Zeugnis der Staatlichen Anerkennung als Erzieherin / als Erzieher**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik -

**Zeugnis**  
über die  
Staatliche Anerkennung  
als

**Erzieherin / Erzieher**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht und die theoretische Abschlussprüfung am \_\_\_\_\_ abgelegt.  
Sie/Er hat den dritten Abschnitt (Berufspraktikum) abgeleistet und am \_\_\_\_\_ an der methodischen Prüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen.

Die methodische Prüfung hat sie/er \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> bestanden.

Frau / Herr \_\_\_\_\_

erhält die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin**

**Staatlich anerkannter Erzieher**

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

<sup>1</sup> Notenstufen: „Mit sehr gutem Erfolg“, „Mit gutem Erfolg“, „Mit befriedigendem Erfolg“, „Mit Erfolg“

**Anlage 5b: Zeugnis der Staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin / als Heilerziehungspfleger**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege -

**Zeugnis**  
über die  
Staatliche Anerkennung  
als

**Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht und die theoretische Abschlussprüfung am \_\_\_\_\_ abgelegt.  
Sie / Er hat den dritten Abschnitt (Berufspraktikum) abgeleistet und am \_\_\_\_\_ an der methodischen Prüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen.

Die methodische Prüfung hat sie / er \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> bestanden.

Frau / Herr \_\_\_\_\_

erhält die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin**

**Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger**

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

<sup>1</sup> Notenstufen: „Mit sehr gutem Erfolg“, „Mit gutem Erfolg“, „Mit befriedigendem Erfolg“, „Mit Erfolg“

**Anlage 5c: Bescheinigung methodische Prüfung**  
**- nicht bestanden**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen -

**Bescheinigung**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht und die theoretische  
Abschlussprüfung am \_\_\_\_\_ abgelegt.

Sie / Er hat den dritten Abschnitt (Berufspraktikum) abgeleistet und am \_\_\_\_\_ an der  
methodischen Prüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und  
die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden  
Fassung teilgenommen.

Die methodische Prüfung an der Fachschule für Sozialwesen

in der Fachrichtung .....

wurde **nicht** bestanden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

**Anlage 6a: Abgangszeugnis Fachrichtung Sozialpädagogik**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik -

**Abgangszeugnis**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Die Leistungen wurden bis zur Unterbrechung der Ausbildung wie folgt bewertet:

**Lernbereich I: Gesellschaftlich-kultureller Bereich**

Deutsch \_\_\_\_\_  
Fremdsprache \_\_\_\_\_  
Soziologie / Politik \_\_\_\_\_  
Religion, Religionspädagogik / Ethik \_\_\_\_\_

**Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorie und sozialpädagogische Praxis**

Sozialpädagogische Grundlagen \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Konzepte und Strategien \_\_\_\_\_  
Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik \_\_\_\_\_  
Religionspädagogik, Religion / Ethik \_\_\_\_\_  
Recht / Organisation / Verwaltung \_\_\_\_\_

**Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns**

Projektarbeit mit:  
AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel \_\_\_\_\_

**Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln**

**Wahlpflichtbereich:**

Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit im interkulturellen Bereich \_\_\_\_\_

**Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik \_\_\_\_\_

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern teilgenommen:

\_\_\_\_\_

Die fachpraktische Ausbildung wurde - nicht - ordnungsgemäß abgeschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Schulleiter/in)

(Klassenlehrer/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 6b: Abgangszeugnis Fachrichtung Heilerziehungspflege**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege -

**Abgangszeugnis**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
besucht.

Die Leistungen wurden bis zur Unterbrechung der Ausbildung wie folgt bewertet:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch \_\_\_\_\_  
Fremdsprache \_\_\_\_\_  
Politik und Wirtschaft \_\_\_\_\_  
Religion / Ethik \_\_\_\_\_

**Berufsbezogener Lernbereich**

Sozialwissenschaftliche Grundlagen \_\_\_\_\_  
Pflegerische, ernährungswissenschaftliche und medizinische Grundlagen  
Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen  
Handelns \_\_\_\_\_  
Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns \_\_\_\_\_  
Organisation/Informationstechnik/Verwaltung \_\_\_\_\_  
Berufs- und Sozialrecht/Berufskunde \_\_\_\_\_

**Zusatzangebot zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik \_\_\_\_\_  
Wahlfächer \_\_\_\_\_

Die fachpraktische Ausbildung wurde - nicht - ordnungsgemäß abgeschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Schulleiter/in)

(Klassenlehrer/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 7a: Prüfungszeugnis Fachrichtung Sozialpädagogik für Externe**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik -

**Prüfungszeugnis**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die theoretische Abschlussprüfung für Externe an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
abgelegt und bestanden.

Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung werden nachstehende Noten erteilt:

**Lernbereich I: Gesellschaftlich-kultureller Bereich**

Deutsch \_\_\_\_\_  
Fremdsprache \_\_\_\_\_  
Soziologie / Politik \_\_\_\_\_  
Religion, Religionspädagogik / Ethik \_\_\_\_\_

**Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorie und sozialpädagogische Praxis**

Sozialpädagogische Grundlagen \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Konzepte und Strategien \_\_\_\_\_  
Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik \_\_\_\_\_  
Religionspädagogik, Religion / Ethik \_\_\_\_\_  
Recht / Organisation / Verwaltung \_\_\_\_\_

**Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns**

Projektarbeit mit:  
AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel \_\_\_\_\_

**Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln  
Sozialpädagogische Praxis**

\_\_\_\_\_

**Wahlpflichtbereich:**

Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen \_\_\_\_\_  
Sozialpädagogische Arbeit im interkulturellen Bereich \_\_\_\_\_

Die Zulassung zum dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird erteilt.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)



**Anlage 7b: Prüfungszeugnis Fachrichtung Heilerziehungspflege für Externe**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege -

**Prüfungszeugnis**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die theoretische Abschlussprüfung für Externe an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung

abgelegt und bestanden. vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung werden nachstehende Noten erteilt:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch \_\_\_\_\_  
Fremdsprache \_\_\_\_\_  
Politik und Wirtschaft \_\_\_\_\_  
Religion / Ethik \_\_\_\_\_

**Berufsbezogener Lernbereich**

Sozialwissenschaftliche Grundlagen \_\_\_\_\_  
Pflegerische, ernährungswissenschaftliche und medizinische Grundlagen \_\_\_\_\_  
Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen Handelns \_\_\_\_\_  
Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns \_\_\_\_\_  
Organisation/Informationstechnik/Verwaltung \_\_\_\_\_  
Berufs- und Sozialrecht/Berufskunde \_\_\_\_\_

Die Zulassung zum dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird erteilt.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 8: Bescheinigung Externenprüfung**  
**- nicht bestanden**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen -

**Bescheinigung**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat nach der Zulassung zur theoretischen Abschlussprüfung für Externe nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung

die Prüfung für Externe an der Fachschule für Sozialwesen

in der Fachrichtung .....

**nicht bestanden.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

**Anlage 9a: Zeugnis der Staatlichen Anerkennung nach Externenprüfung**  
**Fachrichtung Sozialpädagogik**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik -

**Zeugnis**  
über die Staatliche Anerkennung  
als

**Erzieherin / Erzieher**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

hat die theoretische Abschlussprüfung für Externe an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, am \_\_\_\_\_ abgelegt.

Sie / Er hat den dritten Abschnitt (Berufspraktikum) abgeleistet und am \_\_\_\_\_ an der methodischen Prüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen.

Die methodische Prüfung hat sie / er \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> bestanden.

Frau / Herr \_\_\_\_\_

erhält die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin**  
**Staatlich anerkannter Erzieher**

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

<sup>1</sup> Notenstufen: „Mit sehr gutem Erfolg“, „Mit gutem Erfolg“, „Mit befriedigendem Erfolg“, „Mit Erfolg“

**Anlage 9b: Zeugnis der Staatlichen Anerkennung nach Externenprüfung**  
**Fachrichtung Heilerziehungspflege**

.....  
(Name und Ort der Schule)  
- Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege -

**Zeugnis**  
über die Staatliche Anerkennung  
als  
**Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

hat die theoretische Abschlussprüfung für Externe an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, am \_\_\_\_\_ abgelegt.

Sie / Er hat den dritten Abschnitt (Berufspraktikum) abgeleistet und am \_\_\_\_\_ an der methodischen Prüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen.

Die methodische Prüfung hat sie / er \_\_\_\_\_ <sup>1)</sup> bestanden.

Frau / Herr \_\_\_\_\_

erhält die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin**

**Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger**

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

<sup>1</sup> Notenstufen: „Mit sehr gutem Erfolg“, „Mit gutem Erfolg“, „Mit befriedigendem Erfolg“, „Mit Erfolg“

**Anlage 9c: Zeugniserläuterung: Zeugnis über die Staatliche Anerkennung als  
Erzieherin / Erzieher**



**Zeugniserläuterung (\*)**



E

**1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)**

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie  
Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin

**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

**3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT**

- Verfügen über eine weitreichende pädagogisch-didaktische Bildung als Voraussetzung für die sozialpädagogische Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in Institutionen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Theoriegeleitetes Planen, Durchführen und Evaluieren von personen-, alters- und aufgabenbezogener Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit
- Planen, Durchführen und Evaluieren von Maßnahmen zum interkulturellen Lernen und in der Umwelt- und Gesundheitserziehung
- Planen, Durchführen und Evaluieren von Maßnahmen zur speziellen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Betreuungsbedarf und deren Integration
- Kooperieren mit anderen Fachkräften (Arzt, Psychologe, Therapeut) sowie mit Vertretern anderer Einrichtungen der institutionellen Pädagogik.
- Beraten und Unterstützen von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Gestalten und Steuern von Kommunikationsprozessen mit Hilfe von Instrumenten der Gesprächsführung und des Konfliktmanagements
- Leiten und Koordinieren von Arbeits- und Kommunikationsprozessen in interdisziplinären Teams
- Anwenden fundierter pädagogischer, psychologischer und soziologischer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Zielgruppen bei Partizipation aller Beteiligten
- Theoriegeleitetes Planen, Durchführen und Evaluieren von Bildungsprozessen im kreativen Bereich (z. B. Musik, Gestalten, Spiel, Medien, Bewegung und Kinder- und Jugendliteratur) und in Prozessen der frühkindlichen Bildung (z. B. Sprachförderung, mathematisch-naturwissenschaftliche Frühförderung)
- Anwenden betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse bei der Ausgestaltung sozialpädagogischer Tätigkeit
- Unterstützen und Koordinieren struktureller und konzeptioneller Entwicklungen der jeweiligen Arbeits- und Organisationseinheit
- Dokumentieren und Auswerten von Erziehungs- und Bildungsprozessen
- Berücksichtigen berufsrelevanter rechtlicher Grundlagen bei der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie beim Verwaltungshandeln in den Verwaltungsstrukturen
- Kommunizieren und Kooperieren in Teams und Steuerung von Gruppenprozessen
- Entfalten von Eigeninitiative und Übernehmen von Verantwortung in sozialpädagogischen Prozessen
- situationsadäquates Einsetzen von Fremdsprachenkenntnissen
- berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung

**(\*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)  
© Europäische Gemeinschaften 2002

#### 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich anerkannte Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherinnen arbeiten selbständig und/oder im Team in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

#### 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle <b>Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule</b> (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist <b>Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes</b> (Ministerium/Senatsverwaltung)
Niveau des Zeugnisses (national oder international) <b>ISCED 1997: 5B</b> <b>DQR/EQR: 6</b>	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b> 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)	<b>Internationale Abkommen</b> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Fachschulen/Fachakademien des jeweiligen Landes	

#### 6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

F  
G Staatliche Abschlussprüfung:  
H 1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Fachschule/Fachakademie  
oder  
I 2. nach Zulassung als Nichtschüler/Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.  
J

Zusätzliche Informationen

Zugang: **Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss und Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anerkannten Qualifizierung nach den Bestimmungen der Länder**

Ausbildungsdauer: **Mindestens 2400 Stunden fachtheoretische Ausbildung und mindestens 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung**

Bildungsziel: **Fachschulen/Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. Fachschulen/Fachakademien führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht.**

**Hinweis: Nach den Regelungen des jeweiligen Landes erfolgt die Anerkennung als Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin durch erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs, gegebenenfalls nach erfolgreicher Absolvierung des einjährigen begleiteten Berufspraktikums.**

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.kmk.org](http://www.kmk.org)

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)



## Certificate Supplement (\*)



### 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie  
Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin

### 2. TRANSLATED TITLE OF THE CERTIFICATE (EN)

Leaving certificate of trade and technical school/trade and technical academy  
State-recognised educator

This translation has no legal status

### 3. PROFILE OF SKILLS AND COMPETENCES

- Possession of extensive pedagogical and didactic training so as to be able to provide socio-pedagogical support, educational and care work in institutions for children, young people and young adults
- Theoretically based planning, execution and evaluation of person, age and task related support, educational and care work
- Plan, execute and evaluate measures for intercultural learning and for health and environmental education
- Plan, execute and evaluate measures for the specific fostering and integration of children, young people and adults with support requirements
- Cooperate with other key workers (doctors, psychologists, therapists) and with representatives of other educational institutions
- Advise and support parents and guardians
- Shape and manage communication processes with the assistance of negotiating and conflict management instruments
- Lead and coordinate work and communication processes in interdisciplinary teams
- Apply well-founded pedagogical, psychological and sociological knowledge and skills in support and educational work conducted with the target groups and achieve participation of all those involved
- Theoretically based planning, execution and evaluation of educational processes in the creative field (e.g. music, design, play, media, movement and children's and young people's literature) and in early years education (e.g. language support, early support in mathematics and science)
- Apply business and legal knowledge in the designing of socio-pedagogical activity
- Support and coordination of structural and conceptual developments within the respective work and organisational unit
- Document and evaluate educational support and educational processes
- Accord due consideration to basic legal principles relevant to the occupation in carrying out educational support, educational and care work and in dealing with administrative matters within the given administration structures
- Communicate and cooperate in teams and manage group processes
- Develop a sense of initiative and assume responsibility within socio-pedagogical processes
- Use knowledge of foreign languages in a way which is adequate to the situation
- Demonstrate ethical, economic and ecological awareness within the context of sustainable development

(\*) Explanatory note

This document is designed to provide additional information about the specified certificate and has no legal status in itself. The format of the description is based on the following texts: Council Resolution 93/C 49/01 of 3 December 1992 on the transparency of qualifications; Council Resolution 96/C 224/04 of 15 July 1996 on the transparency of vocational training certificates and Recommendation 2001/613/EC of the European Parliament and the Council of 10 July 2001 on mobility within the Community for students, persons undergoing training, volunteers, teachers and trainers.

More information on transparency is available at: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© European Communities 2002

#### 4. RANGE OF OCCUPATIONS ACCESSIBLE TO THE HOLDER OF THE CERTIFICATE

State-recognised educators work independently and/or in a team in socio-pedagogical fields of activity.

#### 5. OFFICIAL BASIS OF THE CERTIFICATE

Name and status of the body awarding the certificate <b>Public or state-recognised vocational school</b> (Address see certificate).	Name and status of the national/regional authority providing accreditation/recognition of the certificate <b>Highest education authority of the federal state</b> (Ministry/Senate)
Level of the certificate (national or international) <b>ISCED 1997: 5B</b> <b>German Qualifications Framework (DQR): 6</b>	<b>Grading scale/pass requirements</b> 1 = excellent 2 = good 3 = average 4 = pass 5 = poor 6 = fail  In order to pass the examination, an overall score of at least "pass" is required.
<b>Access to the next level of education/training</b> General access to higher education (in accordance with the Higher Education Act of the federal state)	<b>International agreements</b> Directive 2005/36/EC of the European Parliament and of the Council of 7 September 2005 on the recognition of professional qualifications
<b>Legal basis</b> Ordinance on trade and technical schools/trade and technical academies of the respective federal state	

#### 6. OFFICIALLY RECOGNISED WAYS OF ACQUIRING THE CERTIFICATE

- O  
P State final examination:  
Q 1. following completion of training within the scope of the curriculum stipulated at a trade and technical school/  
trade and technical academy or  
R 2. following admission as a non-pupil by the education authority of the federal state.  
S

Additional information

Entry requirements: **intermediate secondary school leaving certificate or an educational qualification recognised as equivalent and completion of relevant vocational education or training or of training deemed to be equivalent in accordance with the regulations of the federal states**

Duration of training: **at least 2,400 hours of theoretical training and at least 1,200 hours of practical training**

Educational aim: **Trade and technical schools/trade and technical academies are institutions which provide continuing vocational training for the assumption of management tasks. Trade and technical schools/trade and technical academies offer a range of organisational forms of teaching (full-time or part-time basis) which lead to a post-secondary state vocational education and training qualification in accordance with federal state law.**

**Note: in accordance with the regulations of the respective federal state, qualification as a state-recognised educator takes place via successful completion of the course and, in some circumstances, following successful completion of an accompanying one-year practical placement.**

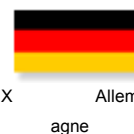
For further information, please visit:  
[www.kmk.org](http://www.kmk.org)  
[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)  
[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)

T





## Contenu de certificat de formation professionnelle (\*)



### 1. INTITULÉ DU CERTIFICAT DE FORMATION PROFESSIONNELLE (D)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie  
Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin

### 2. TRADUCTION DE L'INTITULÉ DU CERTIFICAT DE FORMATION PROFESSIONNELLE (F)

Certificat de formation en école spécialisée/académie spécialisée  
Éducateur/éducatrice, diplôme reconnu par l'État

La présente traduction n'a aucune valeur juridique

### 3. PROFIL DES COMPETENCES PROFESSIONNELLES

- Possession de connaissances pédagogiques didactiques étendues, comme condition préalable au travail socio-pédagogique, éducatif, de formation et d'accompagnement dans des établissements pour enfants, jeunes et jeunes adultes
- Planification, exécution et évaluation sur une base théorique de travail éducatif, de formation et d'accompagnement en fonction de la personne, de l'âge et de la tâche
- Planification, exécution et évaluation de mesures en vue de l'apprentissage interculturel, et dans le domaine de l'éducation relative à l'environnement et à la santé
- Planification, exécution et évaluation de mesures pour l'éducation d'enfants, de jeunes et de personnes nécessitant un accompagnement spécialisé, en vue de leur intégration
- Coopération avec d'autres personnels spécialisés (médecin, psychologue, thérapeute) ainsi qu'avec les représentants d'autres établissements du secteur pédagogique institutionnel
- Conseil et soutien aux parents et aux personnes chargées de l'éducation
- Conception et pilotage de processus de communication à l'aide d'instruments relatifs à la conduite d'entretien et à la gestion des conflits
- Direction et coordination de processus de travail et de communication en équipes interdisciplinaires
- Utilisation de solides connaissances et aptitudes pédagogiques, psychologiques et sociologiques lors du travail d'éducation et de formation avec des groupes cibles, avec participation de toutes les personnes impliquées
- Planification, exécution et évaluation sur une base théorique de processus éducatifs dans le domaine créatif (par exemple musique, création, jeu, médias, mouvement et littérature pour enfants et pour jeunes), et lors des processus de formation des très jeunes enfants (par exemple apprentissage du langage, éveil aux mathématiques et éveil scientifique)
- Application de connaissances de gestion et de droit lors de l'organisation de l'activité socio-pédagogique
- Soutien et coordination des développements structurels et conceptionnels de l'unité de travail et d'organisation
- Documentation et analyse de processus d'éducation et de formation
- Prise en compte des bases juridiques du secteur professionnel lors du travail d'éducation, de formation et d'accompagnement, ainsi que lors de l'activité au sein des structures administratives
- Comportement communicatif et coopératif en équipes, et pilotage de processus de groupes
- Esprit d'initiative et prise en charge de responsabilités lors des processus socio-pédagogiques
- Emploi approprié de connaissances en langues étrangères, en fonction de la situation
- Agir selon l'éthique professionnelle et en tenant compte des aspects économiques et écologiques, dans la perspective du développement durable

#### (\*) Explication

Ce document a été conçu dans le but de fournir des informations supplémentaires concernant des diplômes spécifiques. Il est dépourvu en lui-même de toute valeur juridique. La présente explication se rapporte aux décisions 93/C 49/01 du conseil du 3 décembre 1992 relative à la transparence dans le domaine des qualifications et 96/C 224/04 du 15 juillet 1996 relative à la transparence dans le domaine des certificats de formation et de qualification, ainsi qu'à la recommandation 2001/613/CE du Parlement européen et du conseil du 10 juillet 2001 sur la mobilité des étudiants, des personnes en formation, des volontaires, du personnel enseignant et des apprentis dans la communauté.

Vous trouverez plus d'informations sur la notion de transparence à l'adresse suivante : [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© Communautés Européennes 2002

### 4. SECTEURS D'ACTIVITÉS OU TYPES D'EMPLOIS ACCESSIBLES PAR LE DÉTENTEUR DE CE DIPLÔME,

<p><b>CE TITRE OU CE CERTIFICAT</b></p> <p>Les éducateurs/éducatrices avec diplôme reconnu par l'État travaillent de façon autonome et/ou en équipe dans les secteurs d'activité socio-pédagogiques.</p>	
<p><b>5. BASE OFFICIELLE DU CERTIFICAT</b></p>	
<p>Dénomination et statut de l'instance délivrant le certificat <b>Etablissement de l'enseignement professionnel public ou reconnu par l'État</b> (voir certificat pour l'adresse).</p>	<p>Dénomination et statut de l'administration nationale/régionale compétente pour l'authentification/la reconnaissance du certificat de fin de formation <b>Inspection académique supérieure du Land</b> (ministère national/ministère régional)</p>
<p>Niveau du certificat (national ou international) <b>ISCED 1997: 5B</b> <b>DQR/CEC: 6</b></p>	<p><b>Echelle d'évaluation / conditions d'obtention</b> 1 = très bien 2 = bien 3 = satisfaisant 4 = suffisant 5 = médiocre 6 = insuffisant</p> <p>La mention « suffisant » est exigée pour l'obtention du certificat de fin de formation.</p>
<p><b>Accès au niveau de formation suivant</b> Accès général à l'université (en conformité avec la loi sur l'enseignement supérieur du Land)</p>	<p><b>Traités internationaux</b> Directive 2005/36/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 septembre 2005 relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles</p>
<p>Fondements juridiques <b>Décret du Land sur les écoles spécialisées/académies spécialisées</b></p>	
<p><b>6. DEMARCHES OFFICIELLES</b></p>	
<p>Y Z Examen final d'État : AA1. Après la fin de la formation dans le cadre du programme d'enseignement prescrit, dans une école spécialisée/académie spécialisée ou BB2. En tant que candidat libre, après admission par l'inspection académique du Land.</p>	
<p>Informations complémentaires</p> <p>Accès : <b>Diplôme national du brevet du secondaire (<i>Mittlerer Schulabschluss</i>) ou un diplôme reconnu équivalent et diplôme de formation professionnelle correspondant ou une qualification reconnue équivalente en conformité avec les dispositions des Länder</b></p> <p>Durée de la formation : <b>2400 heures au minimum de formation théorique spécialisée et 1200 heures au minimum de formation pratique spécialisée</b></p> <p>Objectif de la formation : <b>Les écoles spécialisées/académies spécialisées sont des établissements du secteur de la formation professionnelle et continue. Ils proposent une qualification pour la prise en charge de postes de direction et développent l'aptitude à être autonome dans un cadre professionnel. Les écoles spécialisées/académies spécialisées permettent d'obtenir un diplôme d'État de l'enseignement professionnel conforme au droit du Land, à travers diverses formes d'organisation de l'enseignement (à plein temps ou à temps partiel).</b></p> <p>Remarque : suivant les réglementations du Land, la reconnaissance en tant qu'éducateur reconnu par l'État/éducatrice reconnue par l'État est établie par la délivrance du diplôme sanctionnant le cursus de formation, et le cas échéant par l'accomplissement du stage professionnel parallèle, d'une durée d'un an.</p> <p>Vous trouverez d'autres informations aux adresses suivantes : <a href="http://www.kmk.org">www.kmk.org</a> <a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a> <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a></p>	

**Anlage 9d: Zeugniserläuterung: Zeugnis über die Staatliche Anerkennung als  
Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger**



**Zeugniserläuterung (\*)**

GG  
HH



II

**1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)**

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie  
Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/  
Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin

**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

**3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT**

- Erfassen des Assistenzbedarfs und Erstellen des Hilfeplanes mit und für den Klienten
- Assistieren, Unterstützen und Pflegen von Menschen mit Betreuungsbedarf aller Altersgruppen auf der Grundlage weitreichender pädagogisch-psychologischer und medizinisch-pflegerischer Kompetenzen
- Theoriegeleitetes Planen, Durchführen und Evaluieren von personen- und aufgabenbezogenen Betreuungs- und Pflegeprozessen
- Assistieren von Menschen mit Betreuungsbedarf bei deren Selbstbestimmungs- und Inklusionsprozessen
- Koordinieren von Unterstützungssystemen für Menschen mit Betreuungsbedarf im jeweiligen Sozialraum (Case Management)
- Beraten und Unterstützen von Angehörigen der Menschen mit Betreuungsbedarf
- Anwenden und Koordinieren pädagogisch-pflegerischer Betreuungskonzepte
- Auswählen und Anwenden medizinischer Hilfsmittel und Geräte bei der Pflege nach anerkannten pflegefachlichen Standards
- Kooperieren mit anderen Fachkräften und Akteuren der Betreuung und Pflege
- Gestalten und Steuern von Kommunikationsprozessen mit Hilfe von Instrumenten der Gesprächsführung und des Konfliktmanagements
- Leiten und Koordinieren von Arbeits- und Kommunikationsprozessen in interdisziplinären Teams
- Anwenden fundierter betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse bei der Ausgestaltung heilerziehungspflegerischer Tätigkeit
- Unterstützen und Koordinieren struktureller und konzeptioneller Entwicklungen der jeweiligen Arbeits- oder Organisationseinheit
- Berücksichtigen der berufsrelevanten rechtlichen Grundlagen bei der Betreuung, Förderung, Pflege sowie beim Verwaltungshandeln in den Verwaltungsstrukturen
- Entfalten von Eigeninitiative und Übernehmen von Verantwortung in heilerziehungspflegerischen Prozessen
- situationsadäquates Einsetzen von Fremdsprachenkenntnissen
- berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung

(\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© Europäische Gemeinschaften 2002

#### 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen arbeiten selbständig und/oder im Team in sozial- und heilpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

#### 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle <b>Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule</b> (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist <b>Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes</b> (Ministerium/Senatsverwaltung)
Niveau des Zeugnisses (national oder international) <b>ISCED 1997: 5B</b> <b>DQR/EQR: 6</b>	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b> 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)	<b>Internationale Abkommen</b> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Fachschulen/Fachakademien des jeweiligen Landes.	

#### 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

JJ  
KK Staatliche Abschlussprüfung:  
LL 1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Fachschule/Fachakademie  
oder  
MM 2. nach Zulassung als Nichtschüler/Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.  
NN

Zusätzliche Informationen

Zugang: **Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss und Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifizierung nach den Bestimmungen der Länder**

Ausbildungsdauer: **Mindestens 2400 Stunden fachtheoretische Ausbildung und mindestens 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung**

Bildungsziel: **Fachschulen/Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. Fachschulen/Fachakademien führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht.**

**Hinweis: Nach den Regelungen des jeweiligen Landes erfolgt die Anerkennung als Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen durch erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs, gegebenenfalls nach erfolgreicher Absolvierung des einjährigen begleiteten Berufspraktikums.**

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.kmk.org](http://www.kmk.org)

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)

OO



## Certificate Supplement (\*)



### 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie  
Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/  
Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin

### 2. TRANSLATED TITLE OF THE CERTIFICATE (EN)

Leaving certificate of trade and technical school/trade and technical academy  
State-recognised remedial therapist

This translation has no legal status

### 3. PROFILE OF SKILLS AND COMPETENCES

- Identify help requirements and draw up an assistance plan with and for the client
- Assist, support and attend to people in all age groups in need of care on the basis of far-reaching pedagogical, psychological and medical care competence
- Theoretically based planning, execution and evaluation of person, age and task related support and care processes
- Assist people with care needs in their self-determination and inclusion processes
- Coordination of support systems for people with care needs within the respective social area (case management)
- Advise and support family members of people with care requirements
- Apply and coordinate pedagogical care support concepts
- Select and use medical care products and devices in accordance with professional care standards
- Cooperate with other skilled workers and those active in support and care
- Shape and manage communication processes with the assistance of negotiating and conflict management instruments
- Lead and coordinate work and communication processes in interdisciplinary teams
- Apply well-founded business and legal knowledge in designing of remedial therapy activity
- Support and coordination of structural and conceptual developments within the respective work or organisational unit
- Accord due consideration to basic legal principles relevant to the occupation in providing assistance, support and care and in dealing with administrative matters within the given administration structures
- Develop a sense of initiative and assume responsibility within remedial therapy processes
- Use knowledge of foreign languages in a way which is adequate to the situation
- Demonstrate ethical, economic and ecological awareness within the context of sustainable development

(\*) Explanatory note

This document is designed to provide additional information about the specified certificate and has no legal status in itself. The format of the description is based on the following texts: Council Resolution 93/C 49/01 of 3 December 1992 on the transparency of qualifications; Council Resolution 96/C 224/04 of 15 July 1996 on the transparency of vocational training certificates and Recommendation 2001/613/EC of the European Parliament and the Council of 10 July 2001 on mobility within the Community for students, persons undergoing training, volunteers, teachers and trainers.

More information on transparency is available at: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© European Communities 2002

#### 4. RANGE OF OCCUPATIONS ACCESSIBLE TO THE HOLDER OF THE CERTIFICATE

State-recognised remedial therapists work independently and/or in a team in social and remedial educational fields of activity.

#### 5. OFFICIAL BASIS OF THE CERTIFICATE

Name and status of the body awarding the certificate <b>Public or state-recognised vocational school</b> (Address see certificate).	Name and status of the national/regional authority providing accreditation/recognition of the certificate <b>Highest education authority of the federal state</b> (Ministry/Senate)
Level of the certificate (national or international) <b>ISCED 1997: 5B</b> <b>German Qualifications Framework (DQR): 6</b>	<b>Grading scale/pass requirements</b> 1 = excellent 2 = good 3 = average 4 = pass 5 = poor 6 = fail  In order to pass the examination, an overall score of at least "pass" is required.
<b>Access to the next level of education/training</b> General access to higher education (in accordance with the Higher Education Act of the federal state)	<b>International agreements</b> Directive 2005/36/EC of the European Parliament and of the Council of 7 September 2005 on the recognition of professional qualifications
<b>Legal basis</b> Ordinance on trade and technical schools/trade and technical academies of the respective federal state	

#### 6. OFFICIALLY RECOGNISED WAYS OF ACQUIRING THE CERTIFICATE

TT  
UU State final examination:  
VV1. following completion of training within the scope of the curriculum stipulated at a trade and technical school/  
trade and technical academy **or**  
WW 2. following admission as a non-pupil by the education authority of the federal state.  
XX

Additional information

Entry requirements: **intermediate secondary school leaving certificate or an educational qualification recognised as equivalent and completion of relevant vocational education or training or of training deemed to be equivalent in accordance with the regulations of the federal states**

Duration of training: **at least 2,400 hours of theoretical training and at least 1,200 hours of practical training**

Educational aim: **Trade and technical schools/trade and technical academies are institutions which provide continuing vocational training for the assumption of management tasks. Trade and technical schools/trade and technical academies offer a range of organisational forms of teaching (full-time or part-time basis) which lead to a post-secondary state vocational education and training qualification in accordance with federal state law.**

**Note: in accordance with the regulations of the respective federal state, qualification as a state-recognised remedial therapist takes place via successful completion of the course and, in some circumstances, following successful completion of an accompanying one-year practical placement.**

For further information, please visit:  
[www.kmk.org](http://www.kmk.org)  
[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)  
[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)

YY



## Contenu de certificat de formation professionnelle (\*)



### 1. INTITULÉ DU CERTIFICAT DE FORMATION PROFESSIONNELLE (D)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie  
Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/  
Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin

### 2. TRADUCTION DE L'INTITULÉ DU CERTIFICAT DE FORMATION PROFESSIONNELLE (F)

Certificat de formation en école spécialisée/académie spécialisée  
Éducateur spécialisé/Éducatrice spécialisée, diplôme reconnu par l'État

La présente traduction n'a aucune valeur juridique

### 3. PROFIL DES COMPETENCES PROFESSIONNELLES

- Détermination des besoins en assistance et élaboration d'un projet d'assistance avec et pour les patients
- Assistance, soutien et soins de personnes de tous groupes d'âge et présentant des besoins à cet égard, en s'appuyant sur des compétences étendues dans les domaines psycho-pédagogique et médico-soignant
- Planification, exécution et évaluation sur une base théorique de processus d'assistance et de soins en fonction de la personne et de la tâche
- Assistance de personnes présentant des besoins à cet égard au cours de leurs propres processus d'autodétermination et d'intégration
- Coordination de systèmes d'assistance pour des personnes présentant des besoins à cet égard, dans le cadre des structures sociales concernées (Case Management)
- Conseil et soutien aux parents de personnes présentant des besoins en assistance
- Application et coordination de concepts d'assistance pédagogiques et soignants
- Sélection et utilisation de moyens auxiliaires et d'appareils médicaux lors des soins, en conformité avec les normes reconnues dans le domaine des soins
- Coopération avec d'autres acteurs et personnels spécialisés du domaine de l'assistance et des soins
- Conception et pilotage de processus de communication à l'aide d'instruments relatifs à la conduite d'entretien et à la gestion des conflits
- Direction et coordination de processus de travail et de communication en équipes interdisciplinaires
- Utilisation de connaissances de gestion et de droit lors de l'organisation de l'activité d'éducation et de soins spécialisés
- Soutien et coordination des développements structurels et conceptionnels de l'unité de travail ou d'organisation
- Prise en compte des bases juridiques du secteur professionnel lors du travail d'assistance, de développement de la personne et de soins, ainsi que lors de l'activité au sein des structures administratives
- Prise d'initiative et prise en charge de responsabilités lors des processus d'éducation et de soins spécialisés
- Emploi approprié de connaissances en langues étrangères, en fonction de la situation
- Agir selon l'éthique professionnelle et en tenant compte des aspects économiques et écologiques, dans la perspective du développement durable

(\*) Explication

Ce document a été conçu dans le but de fournir des informations supplémentaires concernant des diplômes spécifiques. Il est dépourvu en lui-même de toute valeur juridique. La présente explication se rapporte aux décisions 93/C 49/01 du conseil du 3 décembre 1992 relative à la transparence dans le domaine des qualifications et 96/C 224/04 du 15 juillet 1996 relative à la transparence dans le domaine des certificats de formation et de qualification, ainsi qu'à la recommandation 2001/613/CE du Parlement européen et du conseil du 10 juillet 2001 sur la mobilité des étudiants, des personnes en formation, des volontaires, du personnel enseignant et des apprentis dans la communauté.

Vous trouverez plus d'informations sur la notion de transparence à l'adresse suivante : [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© Communautés Européennes 2002

### 4. SECTEURS D'ACTIVITÉS OU TYPES D'EMPLOIS ACCESSIBLES PAR LE DÉTENTEUR DE CE DIPLÔME, CE TITRE OU CE CERTIFICAT

**Les éducateurs spécialisés/éducatrices spécialisées avec diplôme reconnu par l'État travaillent de façon autonome et/ou en équipe dans les secteurs d'activité du social et de l'éducation spécialisée.**

<b>5. BASE OFFICIELLE DU CERTIFICAT</b>	
Dénomination et statut de l'instance délivrant le certificat <b>Etablissement de l'enseignement professionnel public ou reconnu par l'État</b> (voir certificat pour l'adresse).	Dénomination et statut de l'administration nationale/régionale compétente pour l'authentification/la reconnaissance du certificat de fin de formation <b>Inspection académique supérieure du Land</b> (ministère national/ministère régional)
Niveau du certificat (national ou international) <b>ISCED 1997: 5B</b> <b>DQR/CEC: 6</b>	<b>Echelle d'évaluation / conditions d'obtention</b> 1 = très bien 2 = bien 3 = satisfaisant 4 = suffisant 5 = médiocre 6 = insuffisant  La mention « suffisant » est exigée pour l'obtention du certificat de fin de formation.
<b>Accès au niveau de formation suivant</b> Accès général à l'université (en conformité avec la loi sur l'enseignement supérieur du Land)	<b>Traités internationaux</b> Directive 2005/36/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 septembre 2005 relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles
<b>Fondements juridiques</b> Décret du Land sur les écoles spécialisées/académies spécialisées.	

<b>6. DEMARCHES OFFICIELLES</b>
<p>DDD EEE Examen final d'État :</p> <p>FFF 1. après la fin de la formation dans le cadre du programme d'enseignement prescrit, dans une école spécialisée/académie spécialisée <u>ou</u></p> <p>GGG 2. En tant que candidat libre, après admission par l'inspection académique du Land.</p>
<p>Informations complémentaires</p> <p>Accès : <b>Diplôme national du brevet du secondaire (<i>Mittlerer Schulabschluss</i>) ou un diplôme reconnu équivalent et diplôme de formation en alternance correspondant ou une qualification reconnue équivalente en conformité avec les dispositions des Länder</b></p> <p>Durée de la formation : <b>2400 heures au minimum de formation théorique spécialisée et 1200 heures au minimum de formation pratique spécialisée</b></p> <p>Objectif de la formation : <b>Les écoles spécialisées/académies spécialisées sont des établissements du secteur de la formation professionnelle et continue. Elles proposent une qualification pour la prise en charge de postes de direction et développent l'aptitude à être autonome dans un cadre professionnel. Les écoles spécialisées/académies spécialisées permettent d'obtenir un diplôme d'État de l'enseignement supérieur conforme au droit du Land, à travers diverses formes d'organisation de l'enseignement (à plein temps ou à temps partiel).</b></p> <p><b>Remarque : suivant les réglementations propres à chaque Land, la reconnaissance en tant qu'éducateur spécialisé reconnu par l'État/éducatrice spécialisée reconnue par l'État est établie par la délivrance du diplôme sanctionnant le cursus de formation, et le cas échéant par l'accomplissement du stage professionnel parallèle, d'une durée d'un an.</b></p> <p><b>Vous trouverez d'autres informations aux adresses suivantes :</b>  <a href="http://www.kmk.org">www.kmk.org</a>  <a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a>  <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a></p>



## **Anlage 10a: Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik**

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

### **Richtlinien für das Berufspraktikum (Dritter Ausbildungsabschnitt)**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium werden folgende Richtlinien erlassen:

#### **1. Praktikantenverhältnis**

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung.

Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Praktikantenvergütung nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.

#### **2. Ausbildungsstellen**

Sozialpädagogische Einrichtungen müssen ein Arbeitsfeld für Erzieherinnen und Erzieher und in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht geeignet sein. Sie sind in personeller Hinsicht geeignet, wenn die fachpraktische Ausbildung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch eine Fachkraft, welche eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzen muss, gewährleistet ist.

Als Fachkräfte für die Anleitung gelten staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung.

Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten in der Einrichtung sichergestellt werden.

#### **3. Ausbildungsplan**

3.1 Das Berufspraktikum wird nach einem Ausbildungsplan durchgeführt, der zwischen der Fachschule für Sozialwesen und der Ausbildungsstelle vereinbart und nach Bedarf gemeinsam fortgeschrieben wird.

3.2 Der Ausbildungsplan soll sicherstellen, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant durch sozialpädagogische Arbeit in festgelegten Aufgabenbereichen an selbstständiges pädagogisches Handeln herangeführt wird (die Aufgabenbereiche bestimmen sich aus den Forderungen der Fachschule, der Konzeption sowie den pädagogischen und sachlichen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle), durch eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft angeleitet wird, angemessen an den Verwaltungsaufgaben und Dienstbesprechungen beteiligt und in die Kooperation mit Schule, Eltern, Behörden oder anderen Partnern der Ausbildungsstelle einbezogen wird.

3.3 Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant legt der Fachschule drei Monate nach Beginn des Berufspraktikums und am Ende des ersten Halbjahres Kurzberichte vor, die sich an den inhaltlichen

Schwerpunkten der Ausbildungsphasen orientieren. Wird das Berufspraktikum verkürzt, entfällt einer dieser Kurzberichte.

3.4 Mit der Meldung zur methodischen Prüfung (nach § 26 Abs.3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an der Fachschule für Sozialwesen) ist eine Facharbeit vorzulegen. Darin soll ein aus der eigenen sozialpädagogischen Praxis erwachsendes Thema fachgerecht behandelt werden. Die Themenstellung ist sowohl mit der betreuenden Lehrkraft als auch mit der betreuenden sozialpädagogischen Fachkraft rechtzeitig abzusprechen.

3.5 Die Ausbildungsstelle hat die Fachschule für Sozialwesen zu informieren, wenn nach der Hälfte der Ausbildungszeit zu befürchten ist, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant das Praktikum nicht mit Erfolg abschließen wird.

In diesen Fällen ist im Anschluss an ein Gespräch mit der Praktikantin oder dem Praktikanten, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Lehrkraft ein gemeinsamer Vermerk mit Standortbestimmung und Perspektiven anzufertigen und den Beteiligten zuzuleiten.

3.6 Die Ausbildungsstelle berichtet der Fachschule für Sozialpädagogik bis zu einem von dieser festgesetzten Termin (Zulassungskonferenz) schriftlich über das dienstliche Verhalten und die gemäß Ausbildungsplan erbrachten Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten zeitgleich auszuhändigen.

Die Beurteilung soll folgende Punkte enthalten:

#### **Beurteilung**

für die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung  
Sozialpädagogik

Frau/Herr.....  
geboren am..... in.....  
wohnhaft in.....  
Berufspraktikum vom..... bis.....  
Ausbildungsstelle.....  
Kurzcharakteristik der Ausbildungsstelle  
(z.B.: Träger, Umfeld, Zahl der Betreuungsplätze, Alter der  
Betreuten, Öffnungszeiten, Konzeption)  
.....  
.....  
.....  
Fehlzeiten insgesamt:.....

**Beurteilungskriterien:**

1. Aufgaben, die der Berufspraktikantin, dem Berufspraktikanten während der Ausbildungszeit übertragen wurden (im pädagogischen, organisatorischen und konzeptionellen Bereich und die Einbindung der Institution in das soziale Umfeld).
2. Arbeitsweise der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten, z.B.:
  - Umgang mit Kindern und Jugendlichen (z.B.: Gestaltung des pädagogischen Bezugs, Einfühlungsvermögen, Beobachtung und fachlich begründetes Handeln, Wahrnehmung und Einwirkung auf Gruppenprozesse, Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen),
  - Planung und Durchführung der eigenen Arbeit (z.B.: kurzfristige und langfristige Planung, Bestimmung von Zielen und Teilzielen, Berücksichtigung des Umfeldes, Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, materiellen, konzeptionellen und technischen Gegebenheiten der Praxisstelle, Abstimmung mit Beteiligten, Entwicklung und Umsetzung von Handlungsstrategien, Einsatz von Medien und Arbeitsmitteln, Reflexion über Arbeitsweise und Arbeitsergebnis).
3. Fähigkeit zur Kooperation mit den am Erziehungsprozess Beteiligten (z.B.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Fachkräften außerhalb der Praxisstelle). Dazu gehören:
  - Darstellung von Wahrnehmungen, Sachverhalten, Problemen,
  - Fachliche Analyse,
  - Mitwirkung beim Erarbeiten von Lösungen und Strategien,
  - Übernahme von Funktionen und Aufgaben,
  - Auseinandersetzung mit Kritik,
  - Bereitschaft zur Überprüfung und Veränderung von Einstellungen und Verhalten.
4. Entwicklung von Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit.
5. Ergänzende Hinweise (z.B. übertragene und gewählte Schwerpunkte der Tätigkeit, besondere Interessen und Qualifikationen).

**Zusammenfassende Beurteilung:**

Nach Verlauf und Ergebnis der Ausbildung im Berufspraktikum und der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant – nicht – befähigt, als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein.

Ort, Datum und Unterschriften der Leitung der Ausbildungsstelle und Unterschrift der für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Fachkraft.

**4. Begleitunterricht**

Die Termine des Begleitunterrichts sind der Ausbildungsstelle

und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten in der Regel zu Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben.

**5. Praktikumsbetreuung**

- 5.1 Zur fachlichen Betreuung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten werden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialwesen eingesetzt.
- 5.2 Die Praktikumsbetreuung soll insbesondere
  - a) die Ausbildungsaufgaben der Fachschule für Sozialwesen und der Ausbildungsstelle aufeinander abstimmen,
  - b) die Studierenden bei der Wahl der Ausbildungsstelle beraten,
  - c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten in fachlichen Fragen und beim Anfertigen der Facharbeit (§ 26 Abs. 3) beraten,
  - d) die vorzulegenden Facharbeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beurteilen,
  - e) die methodische Prüfung mit vorbereiten und durchführen.

**6. Vertrag**

Bevor das Berufspraktikum aufgenommen wird, ist zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten – gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den jeweils geltenden Tarifvertrag – ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen. Soweit nicht die für den Bereich des öffentlichen Dienstes üblichen Muster verwendet werden, wird das folgende Muster empfohlen.

**Muster  
Vertrag für Berufspraktikantinnen und  
Berufspraktikanten**

Zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle:  
.....  
.....  
.....

(Genau Bezeichnung der sozialpädagogischen Einrichtung, von der die Berufspraktikantinnen- und Berufspraktikantenstelle bereitgestellt wird, sowie die genaue Angabe des Trägers) und  
Frau/Herrn  
.....  
geboren am .....in .....  
wohnhaft in  
.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)  
wird nachstehender Vertrag über das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher geschlossen.

**§ 1  
Dauer des Berufspraktikums**

Das Berufspraktikum erstreckt sich über ..... Monate. Es beginnt am ..... und endet mit dem Tag der bestandenen methodischen Prüfung, spätestens jedoch nach 12 Monaten.

Für das Vertragsverhältnis gilt:

.....  
(z.B. genaue Bezeichnung einschlägiger tarifvertraglicher Regelungen oder entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege).

## § 2 Probezeit, Auflösung

Die ersten ..... Wochen des Berufspraktikums sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aufgelöst werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe beim Träger der Ausbildungsstelle erfolgen.

## § 3 Pflichten der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

(1) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet,

- a) die anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder körperlich noch seelisch zu verletzen,
- b) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Anordnungen der weisungsberechtigten Personen für die fachpraktische Ausbildung zu folgen,
- c) die für die Ausbildungsstelle geltenden Instruktionen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die anvertrauten Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- d) bei persönlicher Abwesenheit die Leitung der Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und den Grund anzugeben,
- e) der Leitung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tage einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen gelten die Bestimmungen des § 7 der in § 1 genannten Verordnung.

(2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet, über alle während der Tätigkeit in der Ausbildungsstelle bekannt gewordenen internen Vorgänge sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren Abschluss zu schweigen.

## § 4 Pflichten des Trägers der Ausbildungsstelle

- (1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  - a) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils geltenden Fassung auszubilden,
  - b) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum Besuch des Begleitunterrichts der Fachschule für Sozialpädagogik freizustellen und diese Unterrichtszeiten nicht auf den Urlaub anzurechnen,

- c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu informieren,
- d) die Bestimmungen der Sozialversicherung zu beachten,
- e) mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zusammenzuarbeiten und ihr oder ihm die vorgeschriebenen Besuche in der Ausbildungsstelle zu gestatten.

(2) Der Träger der Ausbildungsstelle zahlt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten eine monatliche Vergütung in Höhe von ..... €.

## § 5 Arbeitszeit und Urlaub

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden. Die Ausbildungsstelle gewährt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

## § 6 Bericht und Bescheinigung

Die Ausbildungsstelle übersendet der Fachschule für Sozialwesen zu einem von dieser bestimmten Termin eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten.

Vorstehender Vertrag wurde in .....-facher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterschrieben.

.....,den.....

.....  
(Träger der Ausbildungsstelle)

.....  
(Praktikantin/Praktikant)

Eine Ausfertigung an die Schulleitung der Fachschule für Sozialwesen zur Kenntnisnahme.

### Anlage zum Vertrag – Ausbildungsplan (Muster)

Praktikantin/ Praktikant:.....

Praktikumstelle:.....

Praxisanleiterin/ Praxisanleiter:.....

Praktikumsdauer: von..... bis .....

Anschrift der Fachschule:  
.....  
.....

Betreuende Lehrkraft:.....

## 1. Orientierungsphase

### 1.1 Kennenlernen der Ausbildungsstelle:

Räume, Freigelände, Einrichtung, Materialien, Geräte, Medien, Literatur  
Leitung, pädagogische Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter, Praktikanten  
Personalvertretung, Gewerkschaften, Berufsverbände  
Träger, Kostenträger, Verwaltung, Dienstpläne, Dienstanweisungen, Sicherheitsvorschriften, Organisation, Aufgabenverteilung  
Pädagogische Konzeption, Ziele, Methoden, soziales Umfeld, Benutzerstruktur, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

### 1.2 Teilnahme an der sozialpädagogischen Arbeit:

- Zuordnen zu einer Gruppe, Gruppenmitglieder kennen lernen, zu einzelnen Gruppenmitgliedern Kontakt aufnehmen,
- Entwicklungsstand einzelner Kinder/Jugendlicher und die Probleme einzelner Kinder/Jugendlicher und deren soziale Situation wahrnehmen,
- an der täglichen Arbeit in der Gruppe teilnehmen, besondere Aspekte des Gruppengeschehens wahrnehmen und beschreiben, in die Gruppenarbeit einleben und zunehmend aktiv teilnehmen,
- an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen sowie an Elternabenden und Hausbesuchen teilnehmen,
- mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter Beobachtungen reflektieren, mit sonstigen Kolleginnen und Kollegen Erfahrungen und Meinungen austauschen, mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter erste Absprachen über Planung und Durchführung der sozialpädagogischen Arbeit treffen.

## 2. Einarbeitungs- und Erprobungsphase

### 2.1 Schrittweise Integration in die praktische Arbeit der Ausbildungsstelle:

- am Gruppengeschehen aktiv teilnehmen, personale Beziehungen zu Gruppenmitgliedern aufbauen,
- Gruppenstruktur analysieren, Einzelfälle beobachten, Gruppenprozesse erfassen und beschreiben, Beobachtungsprotokolle führen, eine Situationsanalyse erstellen, pädagogische Angebote aus der Situationsanalyse entwickeln,
- eigene pädagogische Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen sowie in Dienstbesprechungen und Teamsitzungen entwickeln,
- Verwaltungsaufgaben erfassen

### 2.2 Übernahme von selbstständig zu leistenden Teilaufgaben:

- mit Kleingruppen selbstständig arbeiten,
- pädagogische Einzelaufgaben (z.B. Spielen, Werken, ggf. Hausaufgabenbetreuung, Einkauf) planen und durchführen sowie Aufsicht führen, gezielte Hilfe in Einzelfällen gewähren,
- bei der Verwaltung der Ausbildungsstelle (z.B. Anwesenheitslisten, Essensgeldabrechnung, Schriftverkehr, Führung der Handkasse) mitarbeiten,
- sich beim Erstellen von Berichten und Erziehungsplänen beteiligen,
- sich an der Gestaltung von Elternabenden beteiligen, an Elterngesprächen teilnehmen,
- sich an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen, Festen, Ausflügen und Freizeiten mit festgelegten Aufgaben beteiligen, an Kontakten mit Schulen und anderen Institutionen teilnehmen,
- mit dem Praxisanleiter berufspraktische Erfahrungen reflektieren und auswerten, eigene pädagogische Vorstellungen und Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen in der Dienstbesprechung und Teamsitzung sowie im persönlichen Gespräch erörtern.

## 3. Vertiefungs- und Verselbstständigungsphase

### 3.1 Übernahme von größeren selbstständig zu leistenden Aufgaben:

- bestimmte Vorhaben (z.B. Projekte, didaktische Einheiten, Besuche, Ausflüge, Freizeiten) planen und durchführen,
- für bestimmte Vorhaben in Gruppen die alleinige Verantwortung übernehmen,
- Teamsitzungen und Elternabende planen und durchführen, Elterngespräche führen, sich an Gesprächen mit Schule, Ausbildungsstelle u. a. beteiligen,
- an konzeptionellen Fragen mitarbeiten, eigene pädagogische Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Trägern vertreten,
- Neuanschaffungen (Spielmaterial, Literatur und dergl.) vorschlagen.

### 3.2 Reflexion des Gesamtverlaufs des Berufspraktikums:

- berufspraktische Erfahrungen im Gespräch mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sowie Kolleginnen und Kollegen aufarbeiten,
- sich der eigenen personalen und fachlichen Entwicklung während des Berufspraktikums bewusst werden,
- Berufschancen einschätzen, den regionalen Arbeitsmarkt kennen lernen, die Erwartungen an eine eigene künftige Berufstätigkeit klären,
- Facharbeit verfassen, die Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter erörtern.

**Anlage 10b: Richtlinien für das Berufspraktikum der  
Fachrichtung Heilerziehungspflege**

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege

**Richtlinien für das Berufspraktikum (Dritter Ausbildungsabschnitt)**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium werden folgende Richtlinien erlassen:

**1. Praktikantenverhältnis**

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung.

Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Praktikantenvergütung nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.

**2. Ausbildungsstellen**

Das Berufspraktikum wird in sozialpflegerischen Einrichtungen durchgeführt, die dem Arbeitsfeld einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers entsprechen und die in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht geeignet sind. Sie sind in personeller Hinsicht geeignet, wenn die fachpraktische Ausbildung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch eine sozialpflegerische Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung, welche eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzen muss, gewährleistet ist.

Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpflegerische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten in der Einrichtung sichergestellt werden.

**3. Ausbildungsplan**

3.1 Das Berufspraktikum wird nach einem Ausbildungsplan durchgeführt, der zwischen der Fachschule für Sozialwesen und der Ausbildungsstelle vereinbart und nach Bedarf gemeinsam festgeschrieben wird.

3.2 Der Ausbildungsplan soll sicherstellen, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant:

- a) durch sozialpflegerische Arbeit in festgelegten Aufgabenbereichen an selbstständiges Handeln herangeführt wird (die Aufgabenbereiche bestimmen sich aus den Forderungen der Fachschule, der Konzeption sowie den fachlichen und sachlichen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle),
- b) durch eine qualifizierte sozialpflegerische Fachkraft angeleitet wird,
- c) angemessen an den Verwaltungsaufgaben und Dienstbesprechungen beteiligt und
- d) in die Kooperation der Einrichtung mit dem sozialen Umfeld und anderen Partnern der Ausbildungsstelle einbezogen wird.

3.3 Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant legt der Fachschule drei Monate nach Beginn des Berufspraktikums und am Ende des ersten Halbjahres Kurzberichte vor, die sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Ausbildungsphasen orientieren. Wird das Berufspraktikum verkürzt, entfällt einer dieser Kurzberichte.

3.4 Mit der Meldung zur methodischen Prüfung (§ 26 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an der Fachschule für Sozialwesen) ist der Bericht der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beizufügen. Darin soll ein aus der eigenen sozialpflegerischen Praxis erwachsendes Thema fachgerecht behandelt werden. Die Themenstellung ist sowohl mit der betreuenden Lehrkraft als auch mit der betreuenden Fachkraft rechtzeitig abzusprechen.

- Die Ausbildungsstelle hat die Fachschule für Sozialwesen zu informieren, wenn nach der Hälfte der Ausbildungszeit zu befürchten ist, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant das Praktikum nicht mit Erfolg abschließen wird. In diesen Fällen ist im Anschluss an ein Gespräch mit der Praktikantin oder dem Praktikanten, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Lehrkraft ein gemeinsamer Vermerk mit Standortbestimmung und Perspektiven anzufertigen und den Beteiligten zuzuleiten.
- Die Ausbildungsstelle berichtet der Fachschule für Sozialwesen bis zu einem von dieser festgesetzten Termin (Zulassungskonferenz) schriftlich über das dienstliche Verhalten und die gemäß Ausbildungsplan erbrachten Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten zeitgleich auszuhändigen.

Die Beurteilung soll folgende Punkte enthalten:

**Beurteilung**

für die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung  
Heilerziehungspflege

Frau/Herr.....  
geboren am..... in .....  
wohnhaft in.....  
Berufspraktikum vom..... bis .....  
Ausbildungsstelle.....  
Kurzcharakteristik der Ausbildungsstelle  
(z.B.: Träger, Umfeld, Zahl der Betreuungsplätze, Alter der  
Betreuten, Umfang der Leistungen, Öffnungszeit, Konzeption)  
.....  
.....  
Fehlzeiten insgesamt: .....

### Beurteilungskriterien:

1. Aufgaben, die der Berufspraktikantin, dem Berufspraktikanten während der Ausbildungszeit übertragen wurden (z.B. im pflegerischen, pädagogischen, betreuenden, unterstützenden, organisatorischen und konzeptionellen Bereich und die Einbindung der Institution in das soziale Umfeld).
2. Arbeitsweise der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten, z.B.:
  - Umgang mit den beeinträchtigten Menschen (z.B.: Gestaltung des Bezugs, Einfühlungsvermögen, Beobachtung und Ableitung fachlich begründeten Handelns, Wahrnehmung und Einwirkung auf Gruppenprozesse, Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen),
  - Planung und Durchführung der eigenen Arbeit (z.B.: kurzfristige und langfristige Planung, Bestimmung von Zielen und Teilzielen, Berücksichtigung des Umfeldes, Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, materiellen, konzeptionellen und technischen Gegebenheiten der Praxisstelle, Abstimmung mit Beteiligten, Entwicklung und Umsetzung von Handlungsstrategien; Einsatz von Medien und Arbeitsmitteln, Reflexion über Arbeitsweise und Arbeitsergebnis).
3. Fähigkeit zur Kooperation mit den am Prozess Beteiligten: (z.B.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Fachkräften außerhalb der Praxisstelle). Dazu gehören:
  - Darstellung von Wahrnehmungen, Sachverhalten, Problemen,
  - fachliche Analyse,
  - Mitwirkung beim Erarbeiten von Lösungen und Strategien,
  - Übernahme von Funktionen und Aufgaben,
  - Auseinandersetzung mit Kritik,
  - Bereitschaft zur Überprüfung und Veränderung von Einstellungen und Verhalten.
4. Entwicklung von Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit.
5. Ergänzende Hinweise (z.B. übertragene und gewählte Schwerpunkte der Tätigkeit, besondere Interessen und Qualifikationen).

### Zusammenfassende Beurteilung:

Nach Verlauf und Ergebnis der Ausbildung im Berufspraktikum und der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben, ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant – nicht – befähigt als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger selbstständig tätig zu sein.

Ort, Datum und Unterschriften der Leitung der Ausbildungsstelle und Unterschrift der für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Fachkraft

### 4. Begleitunterricht

Die Termine des Begleitunterrichts sind der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten in der Regel zu Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben.

### 5. Praktikumbetreuung

- 5.1 Zur fachlichen Betreuung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten werden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialwesen eingesetzt.
- 5.2 Die Praktikumbetreuung soll insbesondere
  - a) die Ausbildungsaufgaben der Fachschule für Sozialwesen und der Ausbildungsstelle aufeinander abstimmen,
  - b) die Studierenden bei der Wahl der Ausbildungsstelle beraten,
  - c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten in fachlichen Fragen und beim Anfertigen der Facharbeit (§ 26 Abs. 3 der Verordnung) beraten,
  - d) die vorzulegende Facharbeit über das Praxisprojekt der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beurteilen,
  - e) die methodische Prüfung mit vorbereiten und durchführen.

### 6. Vertrag

Bevor das Berufspraktikum aufgenommen wird, ist zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten – gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den jeweils geltenden Tarifvertrag – ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen.

**Soweit nicht die für den Bereich des öffentlichen Dienstes üblichen Muster verwendet werden, wird das folgende Muster empfohlen.**

#### Muster

#### Vertrag für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

Zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle:

.....  
.....

(Genau Bezeichnung der sozialpflegerischen Einrichtung, von der die Berufspraktikantinnen- und Berufspraktikantenstelle bereitgestellt wird, sowie die genaue Angabe des Trägers)

und  
Frau/Herrn

.....  
geboren am ..... in .....  
wohnhaft in

.....  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird nachstehender Vertrag über das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger geschlossen.

### § 1 Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum erstreckt sich über ..... Monate.  
Es beginnt am ..... und endet mit dem Tag der  
bestandenen methodischen Prüfung, spätestens jedoch nach  
12 Monaten.

Für das Vertragsverhältnis gilt:

.....  
(z.B. genaue Bezeichnung einschlägiger tarifvertraglicher  
Regelungen oder entsprechende Regelungen der  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege).

### § 2 Probezeit, Auflösung

Die ersten ..... Wochen des Berufspraktikums sind  
Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis  
jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die  
Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aufgelöst  
werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer  
Kündigungsfrist,
- von der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten mit  
einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die  
Ausbildung zur Staatlich anerkannten  
Heilerziehungspflegerin oder zum Staatlich anerkannten  
Heilerziehungspfleger aufgeben will.
- Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der  
Kündigungsgründe beim Träger der Ausbildungsstelle  
erfolgen.

### § 3 Pflichten der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

(1) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist  
verpflichtet,

- die anvertrauten Menschen weder körperlich noch seelisch  
zu verletzen,
- die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten  
wahrzunehmen und den Anordnungen der  
weisungsberechtigten Personen für die fachpraktische  
Ausbildung zu folgen,
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Instruktionen und  
die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die  
anvertrauten Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- bei persönlicher Abwesenheit die Leitung der  
Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und den  
Grund anzugeben,
- der Leitung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten  
Tage einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung  
vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen gelten die  
Bestimmungen des § 7 der Verordnung.

(2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist  
verpflichtet, über alle die während der Tätigkeit in der  
Ausbildungsstelle bekannt gewordenen internen Vorgänge  
sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren  
Abschluss zu schweigen.

### § 4 Pflichten des Trägers der Ausbildungsstelle

- Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  - die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten nach  
der Hessischen Verordnung über die Ausbildung und die  
Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der  
jeweils geltenden Fassung auszubilden,
  - die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum  
Besuch des Begleitunterrichts der Fachschule für  
Sozialwirtschaft freizustellen und diese Unterrichtszeiten  
nicht auf den Urlaub anzurechnen,
  - die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über  
die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die  
Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser  
Gefahren zu informieren,
  - die Bestimmungen der Sozialversicherung zu beachten,
  - mit der Praktikumsbetreuerin oder dem  
Praktikumsbetreuer zusammenzuarbeiten und ihr oder  
ihm die vorgeschriebenen Besuche in der  
Ausbildungsstelle zu gestatten.
- Der Träger der Ausbildungsstelle zahlt der  
Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten eine  
monatliche Vergütung in Höhe von ..... €

### § 5 Arbeitszeit und Urlaub

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt .....  
Stunden. Die Ausbildungsstelle gewährt der Berufspraktikantin  
oder dem Berufspraktikanten Urlaub nach den geltenden  
Bestimmungen. Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit der  
Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

### § 6 Bericht und Bescheinigung

Die Ausbildungsstelle übersendet der Fachschule für  
Sozialwesen zu einem von dieser bestimmten Termin eine  
Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten.

Vorstehender Vertrag wurde in .....-facher Ausführung  
gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig  
unterschrieben.

..... den .....

.....  
(Träger der Ausbildungsstelle)

.....  
(Praktikantin/Praktikant)

Eine Ausfertigung an die Schulleitung der Fachschule für  
Sozialwesen zur Kenntnisnahme.

#### Anlage zum Vertrag – Ausbildungsplan (Muster)

Praktikantin/ Praktikant:.....

Praktikumsstelle:.....

Praxisanleiterin/ Praxisanleiter:.....

Praktikumsdauer: von..... bis .....

Anschrift der Fachschule:

.....

Betreuende Lehrkraft:.....

## 1. Orientierungsphase

### 1.1 Kennen lernen der Ausbildungsstelle:

- Räume, Freigelände, Einrichtung, Materialien, Geräte, Medien, Literatur
- Leitung, fachliche Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter, Praktikanten
- Personalvertretung, Gewerkschaften, Berufsverbände
- Träger, Kostenträger, Verwaltung, Dienstpläne, Dienstanweisungen, Sicherheitsvorschriften, Organisation, Aufgabenverteilung
- Konzeption; Ziele, Methoden, soziales Umfeld, Benutzerstruktur; Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

### 1.2 Teilnahme an der sozialpflegerischen Arbeit:

- Zuordnen zu einem Aufgabenfeld / einer Gruppe; Menschen, denen die Arbeit gilt, kennen lernen; zu Einzelnen und Gruppen Kontakt aufnehmen, die Probleme einzelner beeinträchtigter Menschen und deren soziale Situation wahrnehmen, an der täglichen Arbeit teilnehmen; besondere Aspekte des Geschehens wahrnehmen und beschreiben; in die Arbeit einleben und zunehmend aktiv teilnehmen,
- an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen, Supervision und Fachberatung, an Hausbesuchen und Kontakten mit Angehörigen, an Koordinationssitzungen und Planungskonferenzen teilnehmen,
- mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter Beobachtungen reflektieren; mit sonstigen Kolleginnen und Kollegen Erfahrungen und Meinungen austauschen; mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter erste Absprachen über Planung und Durchführung der sozialpflegerischen Arbeit treffen.

## 2. Einarbeitungs- und Erprobungsphase

### 2.1 Schrittweise Integration in die praktische Arbeit der Ausbildungsstelle:

- am Geschehen aktiv teilnehmen, personale Beziehungen aufbauen,
- Gruppenstruktur analysieren, Einzelfälle beobachten, Gruppenprozesse erfassen und beschreiben, Beobachtungsprotokolle führen, eine Situationsanalyse erstellen, Angebote aus der Situationsanalyse entwickeln,
- eigene Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen sowie in Dienstbesprechungen und Teamsitzungen entwickeln,
- Verwaltungsaufgaben erfassen

### 2.2 Übernahme von selbstständig zu leistenden Teilaufgaben:

- mit Einzelnen oder Kleingruppen selbstständig arbeiten,
- Einzelaufgaben planen und durchführen,
- Aufsicht führen,
- gezielte Hilfe in Einzelfällen gewähren,
- bei der Verwaltung der Ausbildungsstelle (z.B. Anwesenheitslisten, Abrechnung, Schriftverkehr, Führung der Handkasse) mitarbeiten,

- sich beim Erstellen von Berichten und Plänen beteiligen,
- sich an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen, Festen, Ausflügen und Freizeiten mit festgelegten Aufgaben beteiligen, an Kontakten mit anderen Institutionen teilnehmen,
- mit dem Praxisanleiter berufspraktische Erfahrungen reflektieren und auswerten; eigene pädagogische Vorstellungen und Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen in der Dienstbesprechung und Teamsitzung sowie im persönlichen Gespräch erörtern.

## 3. Vertiefungs- und Verselbstständigungsphase

### 3.1 Übernahme von größeren selbstständig zu leistenden Aufgaben:

- bestimmte Vorhaben (z.B. Projekte, Einheiten, Besuche, Ausflüge, Freizeiten) planen und durchführen,
- für bestimmte Vorhaben die alleinige Verantwortung übernehmen,
- Teamsitzungen planen und durchführen, Gespräche mit Angehörigen führen, sich an Gesprächen mit anderen Stellen u. a. beteiligen,
- an konzeptionellen Fragen mitarbeiten, eigene Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen und Trägern vertreten,
- Umstrukturierungen, Veränderungen, Neuanschaffungen vorschlagen.

### 3.2 Reflexion des Gesamtverlaufs des Berufspraktikums:

- berufspraktische Erfahrungen im Gespräch mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und Kolleginnen und Kollegen aufarbeiten,
- sich der eigenen personalen und fachlichen Entwicklung während des Berufspraktikums bewusst werden,
- Berufschancen einschätzen, den regionalen Arbeitsmarkt kennen lernen; die Erwartungen an eine eigene künftige Berufstätigkeit klären, Facharbeit verfassen; die Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter reflektieren.



**Anlage 11: Studententafel Fachrichtung Heilpädagogik**

**STUDENTENTAFEL  
Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik**

	<b>Unterrichtsstunden</b> verteilt auf drei Ausbildungshalbjahre bei Vollzeit-, auf fünf Ausbildungshalbjahre bei Teilzeitunterricht
<b>Lernbereich I: Pflichtfächer</b>	
Heilpädagogik	380
Psychologie	160
Medizin	100
Recht	80
Religion/ Religionspädagogik	60
Methoden und spezielle Verfahren in: Kommunikation und Beratung Musik/ Rhythmik Kunst/Gestalten Motopädagogik Spielpädagogik	600 *)
	*) Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Fächer der Methoden und speziellen Verfahren bleibt den Schulen überlassen. Es ist sicherzustellen, dass in keinem der Fächer weniger als 80 Stunden unterrichtet werden.
<b>Lernbereich II: Wahlpflichtfächer</b>	
Vertiefung in Formenkreise von Behinderungen Verhaltens- und Beziehungsprobleme Methoden und spezielle Verfahren	120
<b>Lernbereich III: Wahlfächer</b>	
Zur Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer	60
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	420 Zeitstunden
in Verbindung mit sonderpädagogischen, heilpädagogischen, sozialpflegerischen und integrativen Einrichtungen	

**Anlage 12: Zeugnis Fachrichtung Heilpädagogik**

(Name und Ort der Schule)

.....

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik

**ZEUGNIS**

Frau / Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
besucht die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik, seit dem \_\_\_\_\_

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

**Pflichtfächer:**

Heilpädagogik	_____	Methoden und spezielle Verfahren in:	
Psychologie	_____	Kommunikation und Beratung	_____
Medizin	_____	Musik/Rhythmik	_____
Recht	_____	Kunst/Gestalten	_____
Religion/Religionspädagogik	_____	Motopädagogik	_____
		Spielpädagogik	_____

**Wahlpflichtfächer:**

**Fachpraktische Ausbildung: \*)**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern erfolgreich teilgenommen:

\_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

(Siegel)

**Notenstufen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

\*) Mit sehr gutem Erfolg, Mit gutem Erfolg, Mit befriedigendem Erfolg, Mit Erfolg, Ohne Erfolg

**Anlage 13: Abgangszeugnis Fachrichtung Heilpädagogik**

(Name und Ort der Schule)

.....  
Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik

**Abgangszeugnis**

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
besucht.

Ihre/ Seine Leistungen wurden bei Abbruch der Ausbildung wie folgt bewertet:

**Pflichtfächer:**

Heilpädagogik \_\_\_\_\_  
Psychologie \_\_\_\_\_  
Medizin \_\_\_\_\_  
Recht \_\_\_\_\_  
Religion/Religionspädagogik \_\_\_\_\_

Methoden und spezielle Verfahren in:  
Kommunikation und Beratung \_\_\_\_\_  
Musik/Rhythmik \_\_\_\_\_  
Kunst/Gestalten \_\_\_\_\_  
Motopädagogik \_\_\_\_\_  
Spielpädagogik \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtfächer:**

**Fachpraktische Ausbildung  
und Abschlusskolloquium )\***

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern erfolgreich teilgenommen:

\_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

Klassenlehrer/ in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Siegel)

**Notenstufen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
\*) Mit sehr gutem Erfolg, Mit gutem Erfolg, Mit befriedigendem Erfolg, Mit Erfolg

**Anlage 14a: Abschlusszeugnis mit Staatlicher Anerkennung**  
**Fachrichtung Heilpädagogik**

(Name und Ort der Schule)

.....

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik, vom \_\_\_\_\_ bis  
\_\_\_\_\_ besucht und die Abschlussprüfung gemäß der Verordnung über die Ausbildung und die  
Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) bestanden.

Seine/Ihre Leistungen werden wie folgt bewertet:

**Pflichtfächer:**

Heilpädagogik	_____	Methoden und spezielle Verfahren in:	
Psychologie	_____	Kommunikation und Beratung	_____
Medizin	_____	Musik/Rhythmik	_____
Recht	_____	Kunst/Gestalten	_____
Religion/Religionspädagogik	_____	Motopädagogik	_____
		Spielpädagogik	_____

**Wahlpflichtfächer:**

**Fachpraktische Ausbildung  
und Abschlusskolloquium )\***

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern erfolgreich teilgenommen:

\_\_\_\_\_

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“**

**„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“**

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

Für den Prüfungsausschuss

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die/ Der Vorsitzende

(Siegel)

**Notenstufen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

\*) Mit sehr gutem Erfolg, Mit gutem Erfolg, Mit befriedigendem Erfolg, Mit Erfolg

**Anlage 14b: Zeugniserläuterung: Zeugnis über die Staatliche Anerkennung als  
Heilpädagogin / Heilpädagoge**



**Zeugniserläuterung (\*)**

KKK  
LLL



MMM

**1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)**

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie  
Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin

**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

**3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT**

- Weitreichende fachwissenschaftlich fundierte pädagogisch-didaktische und methodische Bildung als Voraussetzung für die Begleitung, Unterstützung, Förderung und Beratung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in jeder Altersstufe
- Wahrnehmen, Analysieren und Bewerten heilpädagogisch bedeutsamer Situationen
- Diagnostizieren, Beraten und Fördern im Kontext einzelfallbezogener Förderdiagnostik
- Planen, Durchführen und Dokumentieren heilpädagogischer Entwicklungs- und Lebensbegleitung
- Anwenden berufsspezifischer Handlungsformen in der pädagogischen bzw. therapeutischen Arbeit
- Wahrnehmen der Interessen Betroffener in ihrem soziokulturellen und gesellschaftlichen Bezugssystem
- Gestalten situations-, prozess-, lösungsorientierter und entwicklungsförderlicher Kooperationen
- Anwenden von fundierten Kenntnissen der Eingangs- und Verlaufsdagnostik
- Durchführen von Maßnahmen zur
  - Wahrnehmungsförderung,
  - heilpädagogischen Übungsbehandlung,
  - Sprach- und Kommunikationsförderung,
  - basalpädagogischen Aktivierung,
  - heilpädagogischen Spielförderung,
  - psychomotorischen Förderung,
  - heilpädagogischen Milieugestaltung,
  - musikalischen und rhythmischen Förderung,
  - Verhaltensmodifikation
- Gestalten interdisziplinärer Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit
- Durchführen kollegialer Supervision und Evaluation
- Anwenden fundierter betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse bei der Ausgestaltung heilpädagogischer Tätigkeit
- Entwickeln struktureller und konzeptioneller Entwicklungen der jeweiligen Arbeits- oder Organisationseinheit
- Berücksichtigen der berufsrelevanten rechtlichen Grundlagen bei der Betreuung, Förderung, Pflege sowie beim Verwaltungshandeln in administrativen Strukturen
- Entfalten von Eigeninitiative und Übernehmen von Verantwortung in heilpädagogischen Prozessen
- situationsadäquates Einsetzen von Fremdsprachenkenntnissen
- berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung

(\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© Europäische Gemeinschaften 2002

#### 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich anerkannte Heilpädagogen/ Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen arbeiten selbständig und/oder im Team mit dem Ziel, beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben und Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen.

#### 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle <b>Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule</b> (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist <b>Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes</b> (Ministerium/Senatsverwaltung)
Niveau des Zeugnisses (national oder international) <b>ISCED 1997: 5B</b> <b>DQR/EQR: 6</b>	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b> 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)	<b>Internationale Abkommen</b> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Fachschulen/Fachakademien des jeweiligen Landes	

#### 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

NNN  
OOO Staatliche Abschlussprüfung:  
PPP 1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Fachschule/Fachakademie oder  
QQQ 2. nach Zulassung als Nichtschüler/Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.  
RRR

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zur Ausbildung wird zugelassen, wer als "Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin", "Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin" oder mit einer im Lande als gleichwertig anerkannte Qualifikation eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat.

Ausbildungsdauer: mindestens 1800 Stunden

Bildungsziel: Fachschulen/Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. Fachschulen/Fachakademien führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.kmk.org](http://www.kmk.org)

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)

SSS



## Certificate Supplement <sup>(\*)</sup>



### 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie  
Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin

### 2. TRANSLATED TITLE OF THE CERTIFICATE (EN)

Leaving certificate of trade and technical school/trade and technical academy  
State-recognised teacher for special needs

This translation has no legal status

### 3. PROFILE OF SKILLS AND COMPETENCES

- Extensive specialist pedagogical, didactic and methodological training as a prerequisite for the supervision, support, promotion and advising of people with special needs in every age group
- Identify, analyse and evaluate situations which are significant in special educational needs terms
- Provide diagnosis, advice and support within the context of individual case related support diagnostics
- Plan, implement and document special educational needs development and life supervision
- Apply occupationally specific forms of action in pedagogical or therapeutic work
- Identify the interests of affected parties within their socio-cultural and societal system of reference
- Design situation, process and solution oriented cooperation arrangements which are conducive to development
- Apply substantiated knowledge of initial and further diagnostics
- Implement measures for
  - Promoting sensory perception
  - Special needs exercise treatment
  - The promotion of speech and communication
  - Basal pedagogy activation
  - Special needs support through play
  - Psychomotor support
  - Special needs environment design
  - Musical and rhythmic support
  - Behaviour modification
- Design interdisciplinary cooperation and networking
- Carry out colleague supervision and evaluation
- Apply substantiated business administration and legal knowledge in the structuring of special needs educational activities
- Develop structural and design concepts for the respective work or organisational unit
- Accord due consideration to basic legal principles relevant to the occupation in providing assistance, support and care and in dealing with administrative matters within the given administration structures
- Develop a sense of initiative and assume responsibility within remedial therapy processes
- Use knowledge of foreign languages in a way which is adequate to the situation
- Demonstrate ethical, economic and ecological awareness within the context of sustainable development

(\*) Explanatory note

This document is designed to provide additional information about the specified certificate and has no legal status in itself. The format of the description is based on the following texts: Council Resolution 93/C 49/01 of 3 December 1992 on the transparency of qualifications; Council Resolution 96/C 224/04 of 15 July 1996 on the transparency of vocational training certificates and Recommendation 2001/613/EC of the European Parliament and the Council of 10 July 2001 on mobility within the Community for students, persons undergoing training, volunteers, teachers and trainers.

More information on transparency is available at: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© European Communities 2002

<p><b>4. RANGE OF OCCUPATIONS ACCESSIBLE TO THE HOLDER OF THE CERTIFICATE</b></p> <p>State-recognised teachers for special needs work autonomously and/or as part of a team with the aim of providing children, young people and adults affected with special needs assistance and taking on tasks in the medium functional area.</p>	
<p><b>5. OFFICIAL BASIS OF THE CERTIFICATE</b></p>	
<p>Name and status of the body awarding the certificate <b>Public or state-recognised vocational school</b> (Address see certificate).</p>	<p>Name and status of the national/regional authority providing accreditation/recognition of the certificate <b>Highest education authority of the federal state</b> (Ministry/Senate)</p>
<p>Level of the certificate (national or international) <b>ISCED 1997: 5B</b> <b>DQR/EQF: 6</b></p>	<p><b>Grading scale/pass requirements</b> 1 = excellent 2 = good 3 = average 4 = pass 5 = poor 6 = fail</p> <p>In order to pass the examination, an overall score of at least "pass" is required.</p>
<p><b>Access to the next level of education/training</b> General access to higher education (in accordance with the Higher Education Act of the federal state)</p>	<p><b>International agreements</b> Directive 2005/36/EC of the European Parliament and of the Council of 7 September 2005 on the recognition of professional qualifications</p>
<p><b>Legal basis</b> <b>Ordinance on trade and technical schools/trade and technical academies of the respective federal state</b></p>	
<p><b>6. OFFICIALLY RECOGNISED WAYS OF ACQUIRING THE CERTIFICATE</b></p>	
<p>XXX YYY State final examination: ZZZ 1. following completion of training within the scope of the curriculum stipulated at a trade and technical school/ trade and technical academy <u>or</u> AAAA 2. following admission as a non-pupil by the education authority of the federal state. BBBB</p>	
<p>Additional information</p> <p>Entry requirements: <b>Persons who have obtained a qualification as "State-recognised educator", "State-recognised remedial therapist" or who are in possession of a qualification recognised as equivalent within the country and have worked on a full-time basis for a period of at least one year performing a practical activity in a social education or special educational institution are admitted to the training.</b></p> <p>Duration of training: <b>at least 1,800 hours</b></p> <p>Educational aim: <b>Trade and technical schools/trade and technical academies are institutions which provide continuing vocational training for the assumption of management tasks. Trade and technical schools/trade and technical academies offer a range of organisational forms of teaching (full-time or part-time basis) which lead to a post-secondary state vocational education and training qualification in accordance with federal state law.</b></p> <p>For further information, please visit: <b><a href="http://www.kmk.org">www.kmk.org</a></b> <b><a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a></b> <b><a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a></b></p>	

CCCC





## Contenu de certificat de formation professionnelle (\*)



### 1. INTITULÉ DU CERTIFICAT DE FORMATION PROFESSIONNELLE (D)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie  
Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin

### 2. TRADUCTION DE L'INTITULÉ DU CERTIFICAT DE FORMATION PROFESSIONNELLE (F)

Certificat de formation en école spécialisée/académie spécialisée  
Éducateur/éducatrice thérapeute, diplôme reconnu par l'État

La présente traduction n'a aucune valeur juridique

### 3. PROFIL DES COMPETENCES PROFESSIONNELLES

- Formation étendue spécialisée, approfondie, pédagogique et didactique et méthodique comme condition préalable pour le suivi, l'assistance, l'encouragement et le conseil aux personnes avec des besoins spécifiques à tout âge
- Repérage, analyse et évaluation de situations significatives sur le plan de la pédagogie thérapeutique
- Diagnostic, conseil et encouragement dans le contexte du diagnostic visant à la progression spécifique de cas particuliers
- Planification, exécution et documentation d'accompagnement pédagogique et thérapeutique du développement et de la vie
- Utilisation de formes d'action professionnelles dans le travail pédagogique ou thérapeutique
- Identification des intérêts des personnes concernées au sein de leur système de référence socioculturel et social
- Mise en place de coopérations tenant compte des situations, des processus et des solutions, et encourageant le développement
- Recours à des connaissances approfondies relatives au diagnostic initial et au diagnostic d'accompagnement
- Mise en œuvre de mesures relatives à :
  - L'encouragement de la perception
  - Le traitement à l'aide d'exercices thérapeutiques
  - L'encouragement de la parole et de la communication
  - L'activation pédagogique de base
  - L'encouragement au jeu thérapeutique
  - L'amélioration psychomotrice
  - La mise en place d'un environnement thérapeutique
  - Le développement musical et rythmique
  - La modification du comportement
- Établissement de collaboration interdisciplinaire et travail en réseau
- Supervision et évaluation entre collègues
- Utilisation de connaissances de gestion et de droit lors de l'organisation de l'activité pédagogique et thérapeutique
- Développement des évolutions structurelles et conceptionnelles de l'unité de travail ou d'organisation
- Prise en compte des bases juridiques du secteur professionnel lors du travail d'assistance, de développement de la personne et de soins, ainsi que lors de l'activité au sein des structures administratives
- Prise d'initiative et prise en charge de responsabilités lors des processus d'éducation et de soins spécialisés
- Emploi approprié de connaissances en langues étrangères, en fonction de la situation
- Agir selon l'éthique professionnelle et en tenant compte des aspects économiques et écologiques, dans la perspective du développement durable

(\*) Explication

Ce document a été conçu dans le but de fournir des informations supplémentaires concernant des diplômes spécifiques. Il est dépourvu en lui-même de toute valeur juridique. La présente explication se rapporte aux décisions 93/C 49/01 du conseil du 3 décembre 1992 relative à la transparence dans le domaine des qualifications et 96/C 224/04 du 15 juillet 1996 relative à la transparence dans le domaine des certificats de formation et de qualification, ainsi qu'à la recommandation 2001/613/CE du Parlement européen et du conseil du 10 juillet 2001 sur la mobilité des étudiants, des personnes en formation, des volontaires, du personnel enseignant et des apprentis dans la communauté.

Vous trouverez plus d'informations sur la notion de transparence à l'adresse suivante : [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© Communautés Européennes 2002

<p><b>4. SECTEURS D'ACTIVITÉS OU TYPES D'EMPLOIS ACCESSIBLES PAR LE DÉTENTEUR DE CE DIPLÔME, CE TITRE OU CE CERTIFICAT</b></p> <p>Les éducateurs/éducatrices thérapeutes avec diplôme reconnu par l'État travaillent de façon indépendante et/ou en équipe, avec pour objectif l'aide pédagogique et thérapeutique aux enfants, aux jeunes et aux adultes handicapés, ainsi que la prise en charge de tâches dans le secteur d'activité intermédiaire.</p>	
<p><b>5. BASE OFFICIELLE DU CERTIFICAT</b></p>	
<p>Dénomination et statut de l'instance délivrant le certificat <b>Etablissement de l'enseignement professionnel public ou reconnu par l'État</b> (voir certificat pour l'adresse).</p>	<p>Dénomination et statut de l'administration nationale/régionale compétente pour l'authentification/la reconnaissance du certificat de fin de formation <b>Inspection académique supérieure du Land</b> (ministère national/ministère régional)</p>
<p>Niveau du certificat (national ou international) <b>ISCED 1997: 5B</b> <b>DQR/CEC: 6</b></p>	<p><b>Echelle d'évaluation / conditions d'obtention</b> 1 = très bien 2 = bien 3 = satisfaisant 4 = suffisant 5 = médiocre 6 = insuffisant</p> <p>La mention « suffisant » est exigée pour l'obtention du certificat de fin de formation.</p>
<p><b>Accès au niveau de formation suivant</b> Accès général à l'université (en conformité avec la loi sur l'enseignement supérieur du Land)</p>	<p><b>Traités internationaux</b> Directive 2005/36/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 septembre 2005 relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles</p>
<p><b>Fondements juridiques</b> Décret du Land sur les écoles spécialisées/académies spécialisées.</p>	
<p><b>6. DEMARCHES OFFICIELLES</b></p>	
<p>HHHH IIII Examen final d'État : JJJJ 1. après la fin de la formation dans le cadre du programme d'enseignement prescrit, dans une école spécialisée/académie spécialisée <u>ou</u> KKKK 2. En tant que candidat libre, après admission par l'inspection académique du Land. LLLL</p>	
<p>Informations complémentaires</p> <p>Accès : <b>Diplôme d' « éducateur/éducatrice avec diplôme reconnu par l'État », « éducateur spécialisé/éducatrice spécialisée avec diplôme reconnu par l'État » ou d'une formation reconnue comme équivalente par le Land et une expérience professionnelle correspondante d'au moins un an</b></p> <p>Durée de la formation : <b>1800 heures au minimum</b></p> <p>Objectif de la formation : <b>Les écoles spécialisées/académies spécialisées sont des établissements du secteur de la formation professionnelle et continue. Elles proposent une qualification pour la prise en charge de postes de direction et développent l'aptitude à être autonome dans un cadre professionnel. Les écoles spécialisées/académies spécialisées permettent d'obtenir un diplôme d'État de l'enseignement supérieur conforme au droit du Land, à travers diverses formes d'organisation de l'enseignement (à plein temps ou à temps partiel).</b></p> <p><b>Vous trouverez d'autres informations aux adresses suivantes :</b> <b>www.kmk.org</b> <b>www.berufenet.arbeitsagentur.de</b> <b>www.europass-info.de</b></p>	

**Anlage 15: Abgangszeugnis Fachrichtung Heilpädagogik –  
Prüfung nicht bestanden**

(Name und Ort der Schule)

.....

Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Heilpädagogik

**ABGANGSZEUGNIS**

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik, vom \_\_\_\_\_ bis  
\_\_\_\_\_ besucht und an der Abschlussprüfung gemäß der Verordnung über die Ausbildung und die  
Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) teilgenommen.

Seine/Ihre Leistungen werden wie folgt bewertet:

**Pflichtfächer:**

Heilpädagogik	_____	Methoden und spezielle Verfahren in:	
Psychologie	_____	Kommunikation und Beratung	_____
Medizin	_____	Musik/Rhythmik	_____
Recht	_____	Kunst/Gestalten	_____
Religion/Religionspädagogik	_____	Motopädagogik	_____
		Spielpädagogik	_____

**Wahlpflichtfächer:**

**Fachpraktische Ausbildung  
und Abschlusskolloquium )\***

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern erfolgreich teilgenommen:

\_\_\_\_\_

Bemerkungen: Die Abschlussprüfung wurde nicht bestanden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

Für den Prüfungsausschuss

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die/ Der Vorsitzende

(Siegel)

**Notenstufen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
\*) Mit sehr gutem Erfolg, Mit gutem Erfolg, Mit befriedigendem Erfolg, Mit Erfolg

**Anlage 16: Zeugnis der Fachhochschulreife Fachrichtungen Sozialpädagogik,  
Heilerziehungspflege, Heilpädagogik**

(Name und Ort der Schule)

.....

Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik / Heilerziehungspflege / Heilpädagogik

**ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE**

Frau / Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ das Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialwesen erworben und die

**Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife**

gemäß § 54 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt beurteilt:

Mathematik \_\_\_\_\_

Der Prüfungsausschuss hat ihr/ ihm die Fachhochschulreife zuerkannt.

Das Berufspraktikum wurde am ..... begonnen, die Frist nach § 62 Abs. 2 der genannten Verordnung ist gewahrt.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialwesen vom \_\_\_\_\_

**Durchschnittsnote der Fachhochschulreife:** \_\_\_\_\_

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

**Die Fachhochschulreife wird mit der Aushändigung dieses Zeugnisses wirksam.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Die oder der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiter/in)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 17: Zeugnis der Fachhochschulreife für Externe**

(Name und Ort der Schule)

.....

Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung .....

**ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE**

Frau / Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ das Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialwesen erworben und die

**Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife für Externe**

gemäß § 64 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013  
(ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt beurteilt:

Mathematik	_____
_____	_____
_____	_____

Der Prüfungsausschuss hat ihr/ ihm die Fachhochschulreife zuerkannt.

Die für die Erteilung des Zeugnisses erforderliche Berufspraxis wurde nachgewiesen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialwesen vom \_\_\_\_\_

**Durchschnittsnote der Fachhochschulreife:** \_\_\_\_\_

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

**Die Fachhochschulreife wird mit der Aushändigung dieses Zeugnisses wirksam.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Die oder der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiter/in)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

**Anlage 18: Bescheinigung über die Teilnahme an der Zusatzprüfung zur  
Fachhochschulreife**

(Name und Ort der Schule)

.....

Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung .....

**BESCHEINIGUNG**

Frau / Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ die

**Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife**

gemäß § 54 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013  
(ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt.

**Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist - nicht - bestanden.**

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nach dem Nachweis der erforderlichen Berufspraxis ausgestellt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Die oder der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

(Siegel)

\_\_\_\_\_

(Schulleiter/in)

**Anlage 19a: Bescheinigung: Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich  
anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in**

**Staatliches Schulamt**

.....

**Bescheinigung**

Frau / Herr ..... geboren am: .....

hat am ..... an der .....Schule in .....

nach der Ordnung der Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschule staatlich anerkannten privaten Fachschulen für Heilerziehungspflege vom 25. Januar 1978 (ABl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 89) die Berufsbezeichnung

staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin / Staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger

erworben.

Nach § 67 Abs. 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) wird Frau / Herrn ..... die Genehmigung erteilt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ / „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“**

zu führen.

.....

.....

(Unterschrift)

(Siegel) Staatliches Schulamt

**Anlage 19b: Bescheinigung: Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich  
anerkannte/r Fachwirt/in für Sozialdienste**

**Staatliches Schulamt**

.....

**Bescheinigung**

Frau / Herr ..... geboren am: .....

hat am ..... an der .....Schule in .....

nach der Verordnung über die Abschlussprüfung an der Zweijährigen Fachschule für Familienpflege – Schulversuch nach §  
14 Hessisches Schulgesetz – vom 19. April 1994 (ABl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1997  
(ABl. 1998 S. 89), die Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte Familienpflegerin / Staatlich anerkannter Familienpfleger

erworben.

Nach § 67 Abs. 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli  
2013 (ABl. S. 554) wird Frau / Herr ..... die Genehmigung erteilt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Fachwirtin für Sozialdienste“ / „Staatlich anerkannter Fachwirt für Sozialdienste“**

zu führen.

.....

.....

(Unterschrift)

(Siegel) Staatliches Schulamt